**Verordnung über bestimmte Anforderungen an Verpackungen, die erweiterte Herstellerverantwortung für Verpackungen und andere mit Verpackungsabfällen gesammelte Abfälle[[1]](#footnote-1))**

Nach § 7a Abs. 1, § 9p Abs. 2, 4, 6 bis 8, 11 bis 14, 16, 18, 20, § 9z Abs. 2, 3 und 5 bis 8, § 9æ Abs. 1, 2, 4 und 5, § 9 ø Abs. 1 und 4, § 9 å Abs. 2 und 3, § 44 Abs. 1, § 51 Abs. 1, 5 und 6, § 51b, § 67, § 79b, § 79e, § 80 Abs. 1 und 2 und § 110 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes (siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 48 vom 12. Januar 2024), geändert durch [Gesetz Nr.], und § 30, § 30c Abs. 1, § 38f Abs. 1, § 43 Abs. 1 bis 3, § 45 Abs. 1, § 46 und § 59 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes (siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 6 vom 4. Januar 2023), geändert durch Gesetz Nr. 244 vom 17. Februar 2022, und § 48d Abs. 2 (siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 48 vom 12. Januar 2024), geändert durch [Gesetz Nr.], und nach Anhörung des Ministers für Klima, Energie und Versorgung, und § 1 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes (siehe Konsolidierungsgesetz Nr. 433 vom 22. April 2014), und nach Anhörung des Justizministers:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

Kapitel 1

*Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen*

**§ 1.** Diese Verordnung gilt für Verpackungen (außer in § 2 vorgesehen).

*(2)* „Verpackung“ bezeichnet alle Gegenstände jeder Art und Materialien, die für die Verpackung, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung vom Hersteller an den Verwender oder Verbraucher und die Aufmachung von Waren verwendet werden, seien es Rohstoffe oder verarbeitete Waren. Ebenso sind alle Einwegartikel, die für denselben Zweck verwendet werden, sowie Getränkebehälter und Becher für Getränke, bei denen es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, als Verpackungen anzusehen. Anhang 1 legt zusätzliche Kriterien für die Einstufung von Gegenständen als Verpackungen fest. Die Verpackung darf nur Folgendes umfassen:

1) Verkaufsverpackungen oder Primärverpackungen, d. h. Verpackungen, die so gestaltet sind, dass sie am Verkaufsort eine Verkaufseinheit für den Endnutzer oder Verbraucher darstellen.

2) gruppierte oder sekundäre Verpackungen, d. h. Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie an der Verkaufsstelle eine Gruppierung einer bestimmten Anzahl von Verkaufseinheiten darstellen, unabhängig davon, ob sie als solche an den Endnutzer oder Verbraucher verkauft werden oder ob sie nur zum Füllen von Regalen an der Verkaufsstelle verwendet werden; sie können von der Ware entfernt werden, ohne die Eigenschaften der Ware zu ändern.

3) Transportverpackungen oder Drittverpackungen, d. h. Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport einer Reihe von Verkaufseinheiten oder Sammelverpackungen erleichtern, um Schäden durch physische Handhabung oder Transport zu vermeiden. Transportverpackungen umfassen keine Straßen-, Eisenbahn-, Schiffs- und Luftfrachtcontainer.

**§ 2.** Diese Verordnung gilt nicht für Verpackungen, die unter die Verordnung über Pfand und Sammlung usw. von Verpackungen für bestimmte Getränke fallen, es sei denn, dem Hersteller der Verpackung wurde die Befreiung von der Pfand- und Rückgabepflicht gemäß dieser Verordnung gewährt.

*(2)* Die Verordnung beschränkt nicht andere Verpackungsanforderungen in anderen Rechtsvorschriften, einschließlich Anforderungen an die Sicherheit, Verpackungen für den Transport gefährlicher Güter und den Schutz von Gesundheit und Hygiene im Zusammenhang mit den verpackten Produkten.

*Begriffsbestimmungen*

**§ 3.** In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Ernsthaftes Risiko: Es wird davon ausgegangen, dass eine Kombination aus der Wahrscheinlichkeit eines Schadens und der Schwere des Schadens ein sofortiges Eingreifen der Aufsichtsbehörde erfordert, einschließlich in Fällen, in denen das Risiko nicht sofort auftritt.
2. Verarbeitung Wie in der Abfallverordnung definiert.
3. Entsorgung: Wie in der Abfallverordnung definiert.
4. Händler: Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, mit Ausnahme eines Herstellers oder Importeurs, die Verpackungen oder befüllte Verpackungen auf dem dänischen Markt bereitstellt.
5. Verpackungsabfall: Alle Verpackungen oder Verpackungsmaterialien, die unter die Definition von Abfällen in der Abfallverordnung fallen, mit Ausnahme von Abfallprodukten aus der Produktion.
6. Einwegverpackung: Verpackungen, die nicht wiederverwendbar sind.
7. Einwegkunststoffartikel: Wie in der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffprodukte usw. und Anforderungen an bestimmte andere Einwegkunststoffprodukte definiert.
8. Wirtschaftsbeteiligter: Der Hersteller, der Bevollmächtigte, der Importeur, der Händler, der Anbieter von Vertriebsdienstleistungen oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen in Bezug auf die Herstellung von Produkten, die Bereitstellung auf dem Markt oder ihre Inbetriebnahme gemäß den Vorschriften in den Kapiteln 3 bis 5 dieser Verordnung hat.
9. Kommerzielle Verpackung: Nicht-Haushaltsverpackungen.
10. Sitz in Dänemark: Niedergelassen als aktives dänisches Unternehmen im Zentralen Unternehmensregister, CVR, mit einer dänischen CVR-Nummer.
11. Hersteller: Jede natürliche oder juristische Person, die:
12. Verpackungen oder gefüllte Verpackungen herstellt;
13. Verpackungen oder gefüllte Verpackungen im eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Marke entworfen oder hergestellt hat, unabhängig davon, wer die Verpackung oder die gefüllte Verpackung hergestellt hat, und unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder der gefüllten Verpackung sichtbar sind; oder
14. einem Kleinstunternehmen Verpackungen oder gefüllte Verpackungen anbietet, bei denen die Verpackungen im eigenen Namen oder unter eigener Marke entworfen oder hergestellt werden, im Falle von Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Service-Verpackungen, Verkaufsverpackungen oder Sammelverpackungen.
15. Fernabsatz: Alle Verträge über den Verkauf oder den Kauf von Verpackungen oder gefüllten Verpackungen, die zwischen dem Hersteller und dem Endnutzer geschlossen werden, ohne gleichzeitige physische Präsenz des Herstellers und des Endnutzers, und wenn bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nur Fernkommunikation in einer oder mehreren Formen, einschließlich des Online-Verkaufs, verwendet wird.
16. Vorbereitung zur Wiederverwendung: Wie in der Abfallverordnung definiert.
17. Beabsichtigte Ergänzung: Vorsätzliche Verwendung der regulierten Schwermetalle als Bestandteil in Verpackungen oder Verpackungskomponenten mit dem Ziel, dem Endprodukt eine bestimmte Eigenschaft, ein bestimmtes Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu verleihen. Die Verwendung von recycelten Materialien als Rohstoffe für die Herstellung neuer Verpackungsmaterialien gilt nicht als absichtliche Hinzufügung, selbst wenn ein Teil des recycelten Materials die regulierten Schwermetalle enthalten kann.
18. Recycling: Wie in der Abfallverordnung definiert.
19. Wiederverwendung: Wie in der Abfallverordnung definiert.
20. Mehrwegverpackungen: Verpackungen, die so konzipiert, gebaut und in Umlauf gebracht wurden, dass sie während ihrer Lebensdauer mehrere Runden oder Zyklen durchlaufen, indem sie für denselben Zweck, für den sie entworfen wurden, wiederbefüllt oder wiederverwendet werden.
21. Haushaltsverpackungen: Verpackungen, bei denen vermutlich ein Haushalt der Endnutzer sein wird.
22. Importeur: Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der EU, die Verpackungen oder gefüllte Verpackungen aus einem Drittland auf dem EU-Markt bereitstellt.
23. Sammlung: Wie in der Abfallverordnung definiert.
24. Sammelsystem: Wie in der Abfallverordnung definiert.
25. Kollektives System: Eine juristische Person, welche die kollektive Erfüllung der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung im Namen der Systemmitglieder gewährleistet.
26. Kombinierte Sammlung: Wie in der Abfallverordnung definiert.
27. Gesammelte Siedlungsabfälle: Verpackungsabfälle aus Haushalten und andere Abfälle, die in Abfallfraktionen gesammelt werden, die Verpackungsabfälle enthalten, sowie Abfälle von abfallerzeugenden Unternehmen, wenn ein Gemeinderat diese im Zusammenhang mit der Sammlung mit Haushaltsabfällen vermischt.
28. Verbundverpackungen: Verpackungen, die aus zwei oder mehr Schichten verschiedener Materialien bestehen, die nicht von Hand getrennt werden können, und eine einzige integrierte Einheit bilden, die aus einem Innenbehälter und einer Außenhülle besteht, die als solche gefüllt, gelagert, transportiert und entleert wird.
29. Das Gesetz: Das Umweltschutzgesetz.
30. Inverkehrbringen: Das erste Mal, wenn ein Produkt auf dem dänischen Markt verfügbar gemacht wird.
31. Kleinstunternehmen: Jede natürliche oder juristische Person, die weniger als zehn Personen beschäftigt und deren Jahresumsatz, der in einem bestimmten Zeitraum erzielt wurde, oder deren Jahresbilanz, die als Erklärung über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verstanden wird, 15 Millionen DKK nicht überschreitet.
32. Verwertung: Wie in der Abfallverordnung definiert.
33. Online-Schnittstelle: Software im Sinne der Kapitel 3 bis 5 dieser Verordnung, einschließlich einer Website, Teilen einer Website oder einer Anwendung, die von einem Wirtschaftsbeteiligten oder im Auftrag eines Wirtschaftsbeteiligten betrieben wird und Endnutzern Zugang zu den Produkten des Wirtschaftsbeteiligten gewährt.
34. Betriebskosten: Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von Verpackungsabfällen. Reine Verwaltungskosten sind nicht enthalten.
35. P-Nummer: Die eindeutige Identifikationsnummer, die einer Produktionseinheit nach dem CVR-Gesetz zugewiesen wird.
36. Kunststoffe: Wie in der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffprodukte usw. und Anforderungen an bestimmte andere Einwegkunststoffprodukte definiert.
37. Primärproduktionsverpackung: Ein Erzeugnis, das zur Verwendung als Verpackung für unverarbeitete Erzeugnisse der Primärproduktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit bestimmt ist.
38. Hersteller: Jeder Hersteller, Importeur oder Händler, unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes, der:
39. in Dänemark ansässig ist und Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Primärproduktionsverpackungen oder Service-Verpackungen auf dem dänischen Markt zum ersten Mal zur Verfügung stellt.
40. in Dänemark ansässig ist und gefüllte Verpackungen oder Verpackungen, die in Buchstabe (a) nicht festgelegt sind, zum ersten Mal auf dem dänischen Markt zur Verfügung stellt. oder
41. Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland hat und mittels Fernabsatz den Endverbrauchern Transportverpackungen, Mehrwegverpackungen, Primärproduktionsverpackungen, Service-Verpackungen oder gefüllte Verpackungen auf dem dänischen Markt zum ersten Mal zur Verfügung stellt.
42. Produktzyklus innerhalb einer geschlossenen und kontrollierten Kette: Ein Kreislaufsystem, in dem die Verpackungen wiederverwendet und in einem kontrollierten und geschlossenen System verteilt werden, in dem die verwendeten Verpackungen als Rohstoffe für die Herstellung neuer Verpackungen verwendet werden, die nur in diesem System verwendet werden können. Die Zugabe von Rohstoffen von außerhalb des Kreislaufsystems wird technisch auf ein Minimum reduziert.
43. Tatsächliche Recyclingquote: Wie in der Abfallverordnung definiert.
44. Vertreter: Jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in Dänemark, die befugt ist, einen Hersteller zu vertreten, der nicht in Dänemark niedergelassen ist, aber erstmals Verpackungen oder abgefüllte Verpackungen auf dem dänischen Markt bereitstellt (siehe § 9y Absätze 1 und 2 des Gesetzes).
45. Reverse-Engineering: Ein Verfahren zur Prüfung eines Produkts, um herauszufinden, wie es funktioniert und zusammengestellt ist, um festzustellen, ob es den geltenden Vorschriften entspricht.
46. Service-Verpackung: Verpackungen, die dafür entwickelt und vorgesehen sind, um an der Verkaufsstelle für den Endverbraucher befüllt zu werden. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten als Service-Verpackungen auch Getränkebehälter und Becher für Getränke, bei denen es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, die leer verkauft werden und die nicht zum Abfüllen an der Verkaufsstelle bestimmt sind.
47. Endnutzer: Jede in Dänemark ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, der eine Verpackung oder eine gefüllte Verpackung entweder als Verbraucher oder als gewerblicher Endverbraucher im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wurde und die die Verpackung oder die gefüllte Verpackung in der von ihr gelieferten Form nicht weiter auf dem Markt zur Verfügung stellt.
48. Bereitstellung: Die Lieferung von Verpackungen oder gefüllten Verpackungen für den Vertrieb, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem dänischen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich.
49. Getrennte Sammlung: Wie in der Abfallverordnung definiert.

Kapitel 2

*Anforderungen an bestimmte Verpackungen*

*Zusammensetzung der Verpackung usw.*

**§ 4.** Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen Verpackungen in Dänemark nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die grundlegenden Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen.

*(2)* Bei Verpackungen wird davon ausgegangen, dass sie die grundlegenden Anforderungen des Anhangs 2 erfüllen, wenn sie hergestellt werden gemäß:

1. harmonisierten Normen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt gemacht wurden, oder
2. nationalen Normen eines EU-Mitgliedstaats, die der Kommission notifiziert und in Ermangelung harmonisierter Normen in diesem Bereich an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet wurden.

*Schwermetallgehalt von Verpackungen*

**§ 5.** Verpackungen und Verpackungsbestandteile dürfen nur dann in Dänemark in Verkehr gebracht werden, wenn die Gesamtmenge der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom 100 Gew.-ppm nicht überschreitet (außer wie in Absatz 2, §§ 6 und 8 vorgesehen).

*(2)* Die Bestimmung in Absatz 1 gilt nicht für Verpackungen, die ausschließlich aus Bleikristallglas im Sinne der Verordnung Nr. 122 vom 6. März 1973 über Kristallglas hergestellt werden.

*Anforderungen an Glasverpackungen*

**§ 6.** Glasverpackungen können abweichend von § 5 Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom 250 Gew.-ppm nicht überschreitet,
2. Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom während des Herstellungsprozesses nicht absichtlich zugesetzt werden und der in § 5 Absatz 1 festgelegte Grenzwert nur durch Zugabe von Recyclingmaterialien überschritten wird, und
3. ein Nachweis über die Einhaltung des § 7 vorliegt.

**§ 7.** Ein Wirtschaftsbeteiligter, der Glasverpackungen herstellt (siehe § 6), veranlasst monatlich die Probenahme jedes Glasofens und die Analyse der Konzentration von Gesamtblei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom. Die Proben müssen für die normale und regelmäßige Produktionstätigkeit repräsentativ sein.

*(2)* Ergibt die monatliche Probenahme aus jedem einzelnen Glasofen während eines aufeinanderfolgenden Zeitraums von zwölf Monaten durchschnittliche Konzentrationen der in Absatz 1 genannten Schwermetalle von mehr als 200 Gew.-ppm, so legt der Hersteller der dänischen Umweltschutzbehörde einen Bericht vor (siehe Absatz 3).

*(3)* Der in Absatz 2 genannte Bericht enthält folgende Informationen:

1. Gemessene Werte.
2. Beschreibung der verwendeten Messmethoden.
3. Verdächtige Quellen der in Absatz 1 genannten Schwermetalle.
4. Ausführliche Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung der Konzentrationsniveaus der in Absatz 1 genannten Schwermetalle.

*Anforderungen an Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten*

**§ 8.** Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten dürfen ungeachtet des § 5 Absatz 1 in Produktzyklen innerhalb einer geschlossenen und kontrollierten Kette eingeführt werden und verbleiben, wenn die Voraussetzungen des § 9 über Herstellung und Reparatur, des § 10 über Anforderungen an die geschlossene und kontrollierte Kette und des § 11 über die Berichterstattung erfüllt sind.

**§ 9.** Die unter § 8 fallenden Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten sind wie folgt herzustellen und zu reparieren:

* + 1. Die Herstellung und Reparatur der Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten soll als Stufe in einer geschlossenen und kontrollierten Kette erfolgen, in der die Zugabe von Rohstoffen von außerhalb des geschlossenen Kreislaufs das technisch mögliche Minimum, jedoch maximal 20 Gew.-%, beträgt.
    2. Bei Herstellungs- oder Reparaturprozessen darf keine absichtliche Zugabe von Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertigem Chrom erfolgen und der Grenzwert in § 5 Abs. 1 darf nur durch Zugabe von Recyclingmaterialien überschritten werden.

**§ 10.** Unter § 8 fallende Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten können in Produktzyklen innerhalb einer geschlossenen und kontrollierten Kette einbezogen werden und verbleiben, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten können visuell und dauerhaft identifiziert werden.
2. Der Anteil der Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten, die an diejenigen zurückgegeben werden, die die Kunststoffkisten oder Kunststoffpaletten in eine geschlossene und kontrollierte Kette eingeführt haben, beträgt mindestens 90 % der Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten, die in die geschlossene und kontrollierte Kette eingeführt wurden, berechnet in Bezug auf die Lebensdauer von Kunststoffkisten oder Kunststoffpaletten.
3. Es wird ein Lagerverwaltungs- und Registrierungssystem eingerichtet, das dokumentieren kann
   1. den zurückgegebenen Anteil (siehe Punkt 2),
   2. die Anzahl der in Verkehr gebrachten Verpackungen, die aus der geschlossenen und kontrollierten Kette entsorgt werden, und
   3. die Erfüllung der in den Nummern 1 und 4 sowie in § 9 genannten Bedingungen.
4. Verpackungen, die nicht mehr wiederverwendbar sind, dürfen
5. gemäß § 9 recycelt werden, wenn das recycelte Material aus Kunststoffkisten oder Kunststoffpaletten desselben Verpackungskreislaufsystems besteht, oder
6. in Anlagen verbrannt werden, die für die Verbrennung von Abfällen zugelassen sind.

**§ 11.** Ein Wirtschaftsbeteiligter, der unter § 8 fallende Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten herstellt oder einführt, hat der dänischen Umweltschutzbehörde jährlich vor dem 1. April zu melden:

1. eine schriftliche Erklärung, dass die Voraussetzungen der §§ 9 und 10 erfüllt sind,
2. einen Jahresbericht, aus dem hervorgeht, wie die in den §§ 9 und 10 festgelegten Bedingungen erfüllt wurden, und
3. Spezifizierung etwaiger Änderungen des in § 10 Nr. 3 genannten Speicherverwaltungs- und Registrierungssystems.

*(2)* Ein Wirtschaftsbeteiligter, der unter § 8 fallende Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten herstellt oder einführt, bewahrt die technischen Unterlagen für die in Absatz 1 genannten Informationen vier Jahre nach dem Bericht auf.

*Mindestpreis für bestimmte Arten von Tragetaschen*

**§ 12.** Verkaufsstellen für nicht unter § 51 a Absatz 5 des Gesetzes fallende Waren oder Produkte, die Tragetaschen mit Griffen aus anderem Material als Kunststoff oder Tragetaschen aus Kunststoff mit und ohne Griffe mit einer Wandstärke von mehr als 30 Mikrometern gemäß § 51 a Absätze 1 und 2 bereitstellen, müssen einen Mindestpreis von 4 DKK pro Tasche berechnen.

Kapitel 3

*Unterlagen und Informationen über die Zusammensetzung usw. von Verpackungen*

*Anforderungen an Unterlagen und Prüfungen*

**§ 13.** Wer Verpackungen in Verkehr bringt, hat auf Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Verpackungen die Anforderungen des § 4 und des Anhangs 2 erfüllen.

**§ 14.** Ein Wirtschaftsbeteiligter, der Verpackungen herstellt oder einführt, hält die in Anhang 3 aufgeführten Informationen bereit und legt sie auf Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde vor. Der Wirtschaftsbeteiligte muss die Informationen fünf Jahre lang aufbewahren.

*(2)* Der Wirtschaftsbeteiligte, der Verpackungen herstellt oder einführt, hat auf Antrag der dänischen Umweltschutzbehörde die Unterlagen vorzulegen, dass die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Verpackung den in § 5 Absatz 1 festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

**§ 15.** Die dänische Umweltschutzbehörde kann jede Person, die Verpackungen vermarktet, anweisen, bei der Beschaffung der in § 14 genannten Informationen von der Person, für die die Verpflichtung nach § 14 gilt, behilflich zu sein und die Informationen und Unterlagen der dänischen Umweltschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

**§ 16.** Stellt die dänische Umweltschutzbehörde nicht fest, dass der Behörde gemäß den §§ 13, 14 oder 15 vorgelegte Informationen oder Unterlagen belegen, dass die Verpackung den Anforderungen des § 4 entspricht (siehe Anhang 2 oder § 5 Absatz 1), kann die Behörde den Wirtschaftsbeteiligten, der die Verpackung herstellt oder einführt, anweisen, zu prüfen, ob die Verpackung den Anforderungen des § 4 entspricht (siehe Anhang 2 oder § 5 Absatz 1). Die Kosten der Prüfungen trägt die Person, gegen die der Anordnung gerichtet ist.

**§ 17.** Die dänische Umweltschutzbehörde kann beschließen, dass Prüfungen nach § 16 von einem vom dänischen Akkreditierungsfonds akkreditierten Labor oder einer gleichwertigen Akkreditierungsstelle, die Unterzeichner des multilateralen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Europäischen Akkreditierung ist, durchgeführt werden.

*Kennzeichnungs- und Identifizierungssystem*

**§ 18.** Verpackungen, die in Dänemark in Verkehr gebracht werden, können mit einem Etikett versehen sein, auf dem die Art der Verpackungsmaterialien angegeben ist. Wenn die Verpackung gekennzeichnet ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Kennzeichnung muss Anhang 4 entsprechen und Abkürzungen sowie numerische Codes enthalten.
2. Die Kennzeichnung erfolgt auf der Verpackung selbst oder auf einem Etikett, das auf der Verpackung angebracht ist.
3. Die Kennzeichnung muss unmittelbar sichtbar und leicht lesbar sein.
4. Die Kennzeichnung muss ein geeignetes Maß an Beständigkeit und Haltbarkeit aufweisen, auch nach dem Öffnen der Verpackung.

*(2)* Verpackungen bestimmter Einwegkunststoffartikel müssen den Kennzeichnungsvorschriften entsprechen, die in der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens bestimmter Einwegkunststoffartikel usw. und Anforderungen an bestimmte andere Einwegkunststoffartikel festgelegt sind.

*Statistische Informationen über die Zusammensetzung von Verpackungen usw.*

**§ 19.** Unbeschadet der Absätze 3 und 4 muss der Wirtschaftsbeteiligte, der Verpackungen ausführt oder einführt, fünf Jahre lang über folgende Informationen verfügen:

1. Die jährliche Gesamtzahl der produzierten, ausgeführten oder eingeführten Verpackungen.
2. Materialien, die in der Verpackung verwendet werden.

*(2)* Der unter Absatz 1 fallende Wirtschaftsbeteiligte stellt auf Ersuchen der dänischen Umweltschutzbehörde die in Absatz 1 genannten Informationen zur Verfügung.

*(3)* Jede Person, die wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr bringt, muss über einen Zeitraum von 5 Jahren im Besitz folgender Informationen sein:

* + 1. Anzahl der in Verkehr gebrachten Verpackungen.
    2. Materialien und Stoffe, die in der Verpackung verwendet werden.
    3. Gewicht der einzelnen Materialien und Stoffe in der Verpackung.
    4. Eine allgemeine Beschreibung der betreffenden Verpackung.

*(4)* Jede Person, die wiederverwendbare Verpackungen in Verkehr bringt, stellt auf Ersuchen der dänischen Umweltschutzbehörde die in Absatz 3 genannten Informationen zur Verfügung.

**Zweiter Teil**

**Erzeugerregister für die erweiterte Herstellerverantwortung**

Kapitel 4

*Erzeugerregister der Hersteller von Verpackungen und ihrer Vertreter*

**§ 20.** Dansk Producentansvar (Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft) führt als Verantwortlicher ein digitales Erzeugerregister von

1. Herstellern, die Verpackungen zur Verfügung stellen, vgl. §§ 21 und 22,
2. Vertretern der unter Nummer 1 fallenden Hersteller und
3. kollektiven Systemen (siehe § 82) und
4. kommunalen Sammelsystemen (siehe § 33).

*(2)* Alle Registrierungen im Register müssen digital und gemäß den Anweisungen des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft erfolgen.

*(3)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft muss sicherstellen, dass das Erzeugerregister auf der Website [www.produceransvar.dk](http://www.producentansvar.dk) öffentlich und kostenlos zugänglich ist. Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft verweist auf die nationalen Erzeugerregister der anderen EU-Mitgliedstaaten auf seiner Website.

*Eintragung in das Erzeugerregister*

**§ 21.** Ein Hersteller, der Verpackungen bereitstellt, hat sich oder seinen Vertreter (vgl. § 9y Abs. 1 des Gesetzes) spätestens 14 Tage vor der Bereitstellung im Erzeugerregister (vgl. § 20) einzutragen.

*(2)* Ein Hersteller, der Mehrwegverpackungen bereitstellt, hat sich oder seinen Vertreter (vgl. § 9y Abs. 1 des Gesetzes) spätestens am 1. Februar 2025 und spätestens 14 Tage vor Beginn der Bereitstellung der Mehrwegverpackungen im Erzeugerregister (vgl. § 20) einzutragen.

**§ 22.** Die Eintragung in das Erzeugerregister (siehe § 20) muss die in Anhang 5 Nummern 1 bis 10 genannten Angaben enthalten (außer in den Fällen des Absatzes 2).

*(2)* Die Eintragung von Mehrwegverpackungen in das Erzeugerregister muss die in Anhang 5 Nummern 1 bis 9 und Nummer 11 genannten Angaben enthalten.

*(3)* Die Registrierungspflicht wird nur erfüllt, wenn:

1. alle in Absatz 1 genannten Informationen umfassend gemeldet wurden;
2. die Eintragungsgebühr entrichtet wurde, vgl. § 89; und
3. der Vertreter des Herstellers seine Eintragung als Vertreter bestätigt hat, vgl. § 23 Absatz 3.

*(4)* Der Hersteller kann jederzeit einen Vertreter in das Erzeugerregister eintragen lassen, vgl. Absätze 1 bis 3, einschließlich eines Wechsels des Vertreters oder der Beendigung der Vertretungsbefugnis.

*(5)* Der Vertreter kann jederzeit die Beendigung der Befugnis registrieren.

**§ 23.** Unbeschadet des Absatzes 4 muss das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft die Registrierung im Erzeugerregister (siehe § 21 Absätze 1-2) dem Hersteller und gegebenenfalls seinem Vertreter innerhalb von 14 Tagen nach der Registrierung bestätigen.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft bestätigt sowohl dem Hersteller als auch dem zuvor registrierten Vertreter innerhalb von 7 Tagen die Registrierung der Beendigung der Befugnis (siehe § 22 Abs. 4 und 5).

*(3)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft fordert die vom Hersteller als Vertreter registrierte natürliche oder juristische Person (vgl. § 22 Abs. 4) auf, die Registrierung als Vertreter innerhalb von 7 Tagen zu bestätigen oder zu verweigern, einschließlich der Tatsache, dass die registrierten Informationen über den Vertreter korrekt sind und dass der Vertreter von seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung Kenntnis erlangt hat.

*(4)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft teilt dem Hersteller schriftlich mit, dass die Registrierung nicht abgeschlossen wurde, wenn die vom Hersteller als Vertreter registrierte natürliche oder juristische Person die Registrierung verweigert oder wenn die Frist von 7 Tagen, vgl. Absatz 3, überschritten wird.

**§ 24.** Die Hersteller oder ihre Vertreter registrieren Änderungen der bereits registrierten Informationen, vgl. § 22 Abs. 1 und 2, spätestens einen Monat nach den Änderungen beim Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft bestätigt dem Hersteller und gegebenenfalls seinem Vertreter die Änderungen der Registrierung im Erzeugerregister (siehe Absatz 1) innerhalb von 14 Tagen nach der Registrierung.

**§ 25.** Stellt ein Hersteller die Verpackung nicht mehr zur Verfügung, so muss er oder sein Vertreter solche innerhalb eines Monats nach der Einstellung der Bereitstellung von Verpackungen in das Erzeugerregister eintragen.

**§ 26.** Auf Antrag eines Unternehmens, das der Pflicht zur Eintragung in das Erzeugerregister unterliegen kann (vgl. § 21), entscheidet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft, ob:

1) Das Unternehmen der Pflicht zur Eintragung in das Erzeugerregister unterliegt, vgl. § 21;

2) ein Vertreter, vgl. § 22 Abs. 4, die Voraussetzungen des § 9y zur Registrierung erfüllt.

3) Ein Gegenstand eine Verpackung darstellt.

4) Eine Verpackung eine Einwegverpackung oder eine Mehrwegverpackung ist.

5) Eine Verpackung unter Haushaltsverpackungen oder kommerzielle Verpackungen und unter welche Materialkategorie die Verpackung fällt, vgl. Anhang 6.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft trifft auch eine Entscheidung gemäß Absatz 1, wenn die dänische Umweltschutzbehörde dies beantragt.

Kapitel 5

*Berichterstattung an das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft*

*Berichterstattung über bereitgestellte Verpackungen*

**§ 27.** Unbeschadet des Absatzes 2 melden die Hersteller dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft vor dem 1. Juni jedes Jahres die Menge der vom Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr bereitgestellten Verpackungen.

*(2)* Hersteller von Mehrwegverpackungen haben jährlich vor dem 1. Juni Angaben über die Menge der Mehrwegverpackungen zu machen, die der Hersteller im vorausgegangenen Kalenderjahr zum ersten Mal für mehrere Fahrten oder Zyklen zur Verfügung gestellt hat, indem sie für denselben Zweck, für den sie konzipiert wurden, wiederbefüllt oder wiederverwendet wurden.

*(3)* Hersteller, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Meldefrist mit der Bereitstellung von Verpackungen beginnen, haben im Zusammenhang mit der Registrierung, vgl. § 21, Angaben zur voraussichtlichen Menge der für das laufende Kalenderjahr bereitgestellten Verpackungen zu machen.

*(4)* Stellen die Hersteller Verpackungen zur Verfügung, ohne dass die Mengen gemäß den Absätzen 1 und 2 dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft gemeldet werden, so meldet der Hersteller Informationen über die Verpackungsmengen, die für den Zeitraum bereitgestellt wurden, in dem der Hersteller Verpackungen zur Verfügung gestellt hat, aber der Berichtspflicht nicht nachgekommen ist.

*(5)* Die Meldung der Verpackungsmengen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist wie folgt anzugeben:

1. in Kilogramm;
2. aufgeschlüsselt nach Materialkategorien gemäß Anhang 6, wobei anzugeben ist, ob es sich um Haushaltsverpackungen oder kommerzielle Verpackungen handelt; und
3. unbeschadet des Absatzes 7, ob es sich um Einwegverpackungen oder wiederverwendbare Verpackungen handelt.

*(6)* Bei Verpackungen, die aus mehreren Materialien bestehen, die nicht leicht zu trennen sind und nicht unter eine der in Anhang 6 genannten Materialkategorien fallen, sind Angaben zum Gesamtgewicht des Hauptmaterials der Verpackung zu machen. Falls die Verpackung nach den in der Abfallverordnung festgelegten Sortierkriterien als gefährlicher Abfall oder Restmüll zu sortieren ist, so ist dies unbeschadet des Absatzes 7 anzugeben.

*(7)* Hersteller, die in einem Kalenderjahr weniger als 8 Tonnen Verpackungen zur Verfügung stellen, und gegebenenfalls ihre Vertreter, können beschließen, nur Informationen über das Gewicht der Gesamtmenge der in diesem Kalenderjahr bereitgestellten Verpackungen, aufgeschlüsselt nach Haushaltsverpackungen bzw. kommerziellen Verpackungen, zu übermitteln.

**§ 28.** Ein Hersteller kann die gemäß § 27 Absätze 1 und 2 gemeldeten Mengen unter folgenden Bedingungen ändern:

1) Änderungen der gemeldeten Mengen sind für das vorangegangene Kalenderjahr zusammen mit den in § 27 Absatz 1 und 2 genannten Meldungen für das neue Kalenderjahr zu melden.

2) Änderungen können nur für das dem Berichtsjahr vorangehende Kalenderjahr gemäß § 27 Absätze 1 und 2 vorgenommen werden.

3) Änderungen müssen auf einem Bedarf beruhen, der sich aus Folgendem ergibt:

i) Fehler bei den für das vorangegangene Kalenderjahr gemeldeten Verpackungsmengen; oder

ii) dass die gemeldeten Verpackungsmengen vorbehaltlich des Absatzes 2 außerhalb Dänemarks bereitgestellt wurden.

4) Änderungen sind gemäß § 27 vorzunehmen.

*(2)* Ein Hersteller, der Änderungen gemäß Absatz 1 vornehmen möchte, weil eine gemeldete Verpackungsmenge innerhalb desselben Kalenderjahres, für das der Hersteller gemeldet hat, von einer anderen Person als dem Hersteller selbst außerhalb Dänemarks zur Verfügung gestellt wird, muss dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft eine entsprechende digitale Erklärung vorlegen. Die Erklärung muss von dem Unternehmen erstellt werden, das außerhalb Dänemarks die Menge an Verpackungen zur Verfügung gestellt hat, die der Hersteller abziehen möchte.

*Berichterstattung über Rücknahmesysteme*

**§ 29.** Vor dem 1. Juni eines jeden Jahres und erstmals im Jahr 2026 müssen die Hersteller dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft Informationen über die Mengen an Verpackungsabfällen übermitteln, die der Hersteller im Rahmen seines eigenen Rücknahmesystems gesammelt hat, vgl. § 66.

*(2)* Die Meldung der Mengen gemäß Absatz 1 erfolgt wie folgt:

1. in Kilogramm;
2. aufgeschlüsselt nach den in Anhang 7 aufgeführten Abfallfraktionen, wobei anzugeben ist, ob es sich um Haushaltsverpackungsabfälle oder um kommerzielle Verpackungsabfälle handelt; und
3. unbeschadet des Absatzes 3, ob es sich um Verpackungsabfälle aus Einweg- oder Mehrwegverpackungen am Ende ihrer Lebensdauer handelt.

*(3)* Bei Verpackungsabfällen, die in Kombination oder zusammen mit anderen Abfällen gesammelt werden, sind die gemäß den Aufteilungsschlüsseln in Anhang 8 berechneten Verpackungsmengen anzugeben.

*Sonstige Berichte*

**§ 30.** Ein Hersteller, der kommunal gesammelte Verpackungsabfälle, siehe § 35, einmal jährlich vor dem 1. Juni, erstmals im Jahr 2026, übergeben hat, hat dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft die Menge an Verpackungsabfällen aus dem Vorjahr zu melden, die der Hersteller gemäß seiner Zuteilung vom Gemeinderat erhalten hat.

*(2)* Ein Erzeuger, dem Zahlungsverpflichtungen für kommunal gesammelte Verpackungsabfälle, vgl. § 36 Abs. 1 und 2, auferlegt wurden, hat dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 1. Juni, die Menge an Verpackungsabfällen aus dem Vorjahr zu melden, für die dem Erzeuger Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Abfallverarbeitung durch den Gemeinderat entstanden sind.

*(3)* Die Meldung von Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist in Kilogramm, aufgeteilt in die in Anhang 7 genannten Abfallfraktionen, und pro Gemeinde anzugeben. Werden Verpackungsabfälle in Kombination oder zusammen mit anderen Abfällen gesammelt, so sind die Zuteilungsschlüssel in Anhang 8 zur Berechnung der Mengen an Verpackungsabfällen zu verwenden.

**§ 31.** Ein Erzeuger von kommerziellen Verpackungsabfällen, dem Zahlungsverpflichtungen für Verpackungsabfälle von abfallerzeugenden Unternehmen auferlegt wurden (vgl. § 55 Abs. 1), hat dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 1. Juni, erstmals im Jahr 2026, die Menge der Verpackungsabfälle aus dem Vorjahr zu melden, für die dem Hersteller Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Abfallverarbeitung der abfallerzeugenden Unternehmen entstanden sind.

*(2)* Die Meldung von Informationen gemäß Absatz 1 ist pro Gemeinde und in kg nach den Abfallfraktionen in Anhang 7 anzugeben.

**§ 32.** Vor dem 1. Juni eines jeden Jahres informiert der Gemeinderat das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft über Sammelsystemesowie etwaige Änderungen der vom Gemeinderat eingerichteten Sammelsysteme, vgl. die Abfallverordnung, für den nachfolgenden Aufteilungszeitraum.

*(2)* Der Gemeinderat unterrichtet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft jährlich vor dem 1. Juni über Sammelsysteme gemäß Absatz 1, die gemeinsam mit einem oder mehreren Gemeinderäten eingerichtet werden und bei denen die kommunalen Abfälle der jeweiligen Gemeinderäte während der Sammlung vermischt werden.

*(3)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft veröffentlicht Informationen über kommunale Sammelsysteme auf der Website des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft; [www.produceransvar.dk](http://www.producentansvar.dk).

*Datenübermittlung des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft an die dänische Umweltschutzbehörde*

**§ 33.** Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft prüft die Qualität und übermittelt – nach Ablauf der Meldefrist gemäß § 27 Abs. 1 bis 3, § 29, § 30 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 1, spätestens jedoch am 15. August – die folgenden Daten an die dänische Umweltschutzbehörde:

1. Die Gesamtmenge der vom Hersteller im vorausgegangenen Kalenderjahr bereitgestellten und dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft gemeldeten Verpackungen, vgl. § 27 Abs. 1 und 2. Die Mengen werden in Kilogramm ausgedrückt und nach den in Anhang 6 genannten Materialkategorien, Haushaltsverpackungen und kommerziellen Verpackungen, einschließlich Einwegverpackungen oder Mehrwegverpackungen, aufgeschlüsselt.
2. Gesamtmenge der Verpackungsabfälle, die dem Erzeuger im vorausgegangenen Kalenderjahr entsorgt wurden, vgl. § 42, und im eigenen Rücknahmesystem des Erzeugers zurückgenommen wurden, vgl. § 66. Die Mengen werden in Kilogramm ausgedrückt und nach den in Anhang 6 genannten Materialkategorien, Haushaltsverpackungen und kommerziellen Verpackungen, einschließlich Einwegverpackungen oder Mehrwegverpackungen, aufgeschlüsselt.
3. Gesamtmenge der Verpackungsabfälle, für die dem Erzeuger im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Abfallverarbeitung der abfallerzeugenden Unternehmen Kosten entstanden sind, vgl. § 54 Abs. 1.

*(2)* Das Datenzentrum für die Qualität der Kreislaufwirtschaft sichert und übermittelt Änderungen der gemeldeten Daten, siehe § 28 Absatz 1, nach Ablauf der Meldefrist – gemäß § 27 Absätze 1 und 2 – und spätestens am 15. August an die dänische Umweltschutzbehörde.

*Allgemeine Berichtspflichten*

**§ 34.** Die Meldungen gemäß den §§ 27-31 sind digital und entsprechend den Anweisungen von Dansk Producentansvar zu erstellen.

**Dritter Teil**

**Kommunal gesammelte Abfälle**

Kapitel 6

*Zuteilung von kommunal gesammelten Abfällen*

*Entscheidungen über die Zuweisung der physischen Organisationsverantwortung für kommunal gesammelte Abfälle*

**§ 35.** Auf der Grundlage der gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 erstmals am 1. April 2025 und danach am 1. Oktober alle zwei Jahre gemeldeten Mengen entscheidet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft unbeschadet des § 37 über die Zuteilung der Verantwortung der Hersteller für die Entnahme von Abfällen, vgl. § 45. Dansk Producentansvar berechnet die Zuteilung gemäß den Leitlinien in Anhang 9.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft verwendet bei der erstmaligen Berechnung der Zuteilungen Daten, die vor dem 15. Oktober 2024 gemeldet wurden. Bei der Berechnung der nachfolgenden Zuteilungen verwendet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft Daten, die vor dem 1. Juni gemeldet wurden.

*Entscheidungen über die Zuteilung von Zahlungsverpflichtungen für kommunal gesammelte Verpackungsabfälle*

**§ 36.** Auf der Grundlage der erstmals am 1. April 2025 und danach alle zwei Jahre am 1. Oktober gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gemeldeten Mengen entscheidet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft unbeschadet des Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 über die Zuteilung der Zahlungsverpflichtungen der Erzeuger für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von Verpackungsabfällen durch den Gemeinderat. Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet die Zuteilungen gemäß den Leitlinien in Anhang 9.

*(2)* Auf der Grundlage der erstmals am 1. April 2025 und danach am 1. Oktober alle zwei Jahre gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gemeldeten Mengen entscheidet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft unbeschadet des § 37 Abs. 2 über die Zuteilung der Zahlungsverpflichtungen der Erzeuger für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von Verpackungsabfällen, die ordnungsgemäß als gefährliche Abfälle über Recyclingzentren gesammelt und sortiert sind.

*(3)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft verwendet bei der erstmaligen Berechnung der Zuteilungen Daten, die vor dem 15. Oktober 2024 gemeldet wurden. Bei der Berechnung der nachfolgenden Zuteilungen verwendet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft die vor dem 1. Juni gemeldeten Daten, vgl. § 27.

*Sonstige Bestimmungen über die Zuteilung von kommunal gesammelten Abfällen*

**§ 37.** Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft entscheidet nicht über die Zuteilung von Abfallfraktionen, die aus den Materialkategorien Textil, Porzellan, Kork, Keramik oder anderen bestehen, vgl. §§ 35 und 36, vgl. Anhang 6.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft trifft keine Entscheidungen über die Zuteilung von Verpackungsabfällen, die in einem Sammelsystem korrekt als gefährlicher Abfall sortiert sind.

**§ 38.** Der erste Zuteilungszeitraum läuft vom 1. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2026. Die nachfolgenden Zuteilungszeiträume laufen dann vorbehaltlich des § 40 Abs. 2 und 3 für einen Zeitraum von zwei Jahren vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

**§ 39.** Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft teilt Erzeugern und Gemeinderäten spätestens bis zum 1. April 2025 Beschlüsse über Zuteilungen für den ersten Zuteilungszeitraum, vgl. §§ 35 und 36, mit. Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft teilt Erzeugern und Gemeinderäten vorbehaltlich des § 40 Abs. 2 und 3 am 15. Oktober alle zwei Jahre Entscheidungen über die Zuteilung für die nachfolgenden Zuteilungszeiträume mit.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft veröffentlicht die Zuteilungsentscheidungen auf der Website des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft, [www.produceransvar.dk](http://www.producentansvar.dk).

**§ 40.** Bei der Berechnung der Zuteilung von Verpflichtungen nach den §§ 35 und 36 nimmt das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft eine rückwirkende Anpassung vor, bei der etwaige Fehler in der Zuteilung für den anwendbaren Zuteilungszeitraum berücksichtigt werden. Dies gilt im Falle unzureichender Berichterstattung, fehlender Berichterstattung oder anderer Fehler bei der Berechnung der anwendbaren Zuteilung im laufenden Zuteilungszeitraum, die nicht zu einer neuen Zuteilungsentscheidung gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 geführt haben.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft kann eine Entscheidung über die Zuteilung nach Ablauf der in den §§ 35 und 36 festgelegten Frist ändern, wenn Fehler in der Zuteilung nach Beginn des Zuteilungszeitraums, aber vor Ablauf des Zuteilungszeitraums festgestellt werden und wenn das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft der Auffassung ist, dass der Fehler für einen oder mehrere Hersteller von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die neue Zuteilung tritt drei Monate nach der Entscheidung gemäß Nummer 1 in Kraft.

*(3)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft ändert eine Entscheidung über die Zuteilung nach Ablauf der in den §§ 35 und 36 festgelegten Frist, wenn ein kollektives System, das im Namen eines oder mehrerer Erzeuger Verpflichtungen erfüllt (siehe § 78 Nrn. 3 und 4), den Betrieb während eines laufenden Zuteilungszeitraums einstellt. Eine Änderung einer Entscheidung über die Zuteilung gemäß Nummer 1 muss spätestens vier Wochen nach Beendigung des kollektiven Systems erfolgen. Die neue Zuteilung tritt zwei Monate nach der Entscheidung gemäß Nummer 1 in Kraft.

*(4)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft ändert eine Entscheidung über die Zuteilung, wenn ein kollektives System, das im Namen eines oder mehrerer Erzeuger Verpflichtungen erfüllt (siehe § 78 Nr. 3 und 4), den Betrieb während eines laufenden Zuteilungszeitraums einstellt und bis zu einer neuen Entscheidung gemäß Absatz 3 spätestens 7 Tage nach Beendigung des kollektiven Systems. Die Notfallzuteilung tritt 7 Tage nach der Entscheidung gemäß Nummer 1 in Kraft.

Kapitel 7

*Sammlung und Verarbeitung von Abfällen*

**§ 41.** Der Gemeinderat organisiert die getrennte Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von Verpackungsabfällen, vgl. § 9p Abs. 2 des Gesetzes, die Abfallverordnung und die Verordnung über Abfallvorschriften, Gebühren und Interessenträger usw. vorbehaltlich des § 42.

Kapitel 8

*Verpflichtung des Gemeinderats zur Übertragung kommunal gesammelter Abfälle und Übergangsregelungen*

**§ 42.** Der Gemeinderat überträgt vorbehaltlich der §§ 44 und 45 folgende über ein Sammelsystem gesammelte Abfallfraktionen, vgl. Abfallverordnung, an den oder die Erzeuger, denen die Abfallfraktionen zugeteilt wurden:

1. Altpappe.
2. Papierabfälle, wenn sie in Kombination mit Altpappe gesammelt werden.
3. Metallabfälle, einschließlich Aluminiumabfällen.
4. Altglas.
5. Kunststoffabfälle.
6. Lebensmittel- und Getränkekartonabfälle.

*(2)* Der Gemeinderat überträgt die folgenden Abfallfraktionen, die durch ein Recyclingzentrum gesammelt wurden, vgl. Abfallverordnung, an den oder die Erzeuger, denen die Abfallfraktionen zugeteilt wurden, vorbehaltlich der §§ 44 und 45:

1. Altpappe.
2. Papierabfälle, wenn sie in Kombination mit Altpappe gesammelt werden.
3. Altglas.
4. Kunststoffabfälle werden auf die gleiche Weise gesammelt wie die Abholung von Kunststoffabfällen aus privaten Haushalten.

**§ 43.** Der Gemeinderat benennt einen Ort, an dem der Gemeinderat in der Regel die Umladung der kommunal gesammelten Abfälle vornimmt, wobei der Gemeinderat die betreffende gesammelte Abfallfraktion (siehe § 42) vorbehaltlich des Absatzes 2 auf den oder die Erzeuger überträgt, denen die Abfallfraktion zugeteilt wurde (Kapitel 10 der Verordnung über Abfallvorschriften, Gebühren und Interessenträger usw. über die Umladung von Abfällen durch den Gemeinderat).

*(2)* Der Erzeuger benennt eine Abfallbewirtschaftungsanlage oder einen Ort, an dem der Gemeinderat Abfälle überträgt, die nicht unter Absatz 1 fallen. Der Gemeinderat hat die betreffende gesammelte Abfallfraktion, vgl. § 42, an die vom Erzeuger bezeichnete Abfallbewirtschaftungsanlage oder -stelle zu verbringen, wenn der Gemeinderat die Abfälle vor der Abfallbehandlung nicht umlädt.

*(3)* Die Verbringung von Abfallfraktionen gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt gemäß den Leitlinien in Anhang 13.

**§ 44.** Der Gemeinderat kann von der Verbringung von Abfällen nach den §§ 42 oder 43 absehen, wenn der Gemeinderat einen Abfallverarbeitungsvertrag, der vor dem [Datum der Vorlage des Gesetzentwurfs] begonnen wurde und nach dem 1. Oktober 2025 ausläuft, bis zum Ablauf des Vertrags abgeschlossen hat.

*(2)* Hat der Gemeinderat nach dem [Datum der Vorlage des Gesetzentwurfs] einen Vertrag über die Abfallbehandlung von Abfallfraktionen im Sinne der §§ 42 und 43 geschlossen oder eine vor dem 1. Oktober 2025 auslaufende Verlängerungsoption ausgeübt, so dürfen diese nicht über den 1. Oktober 2025 hinauslaufen, es sei denn, dies ist erforderlich, damit der Gemeinderat einer vor dem [Datum der Vorlage des Gesetzentwurfs] eingegangenen diesbezüglichen vertraglichen Verpflichtung nachkommen kann.

*(3)* Der Gemeinderat muss, wenn er einen Vertrag geschlossen hat, siehe Absatz 1 oder Absatz 2, bis spätestens 1. März 2025 der dänischen Umweltschutzbehörde, siehe Absatz 4, entsprechende Unterlagen vorlegen.

*(4)* Die in Absatz 1 genannten Unterlagen an die dänische Umweltschutzbehörde müssen Folgendes enthalten:

1) Unterlagen des Vertragsabschlusses,

2) Angaben zur Laufzeit des Vertrags und

3) Informationen über etwaige Verlängerungsoptionen, einschließlich der Bedingungen dafür.

**§ 45.** Der Gemeinderat kann von der Verbringung von Abfällen nach den §§ 42 oder 43 absehen, wenn der Gemeinderat eine Ausnahmegenehmigung zur Verarbeitung bestimmter zur stofflichen Verwertung geeigneter Abfallfraktionen in Verarbeitungsanlagen erhalten hat, siehe Verordnung über Abfallbeteiligte, Kapitel 10, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Ausnahmegenehmigung.

**Vierter Teil**

*Verpflichtung des Herstellers zur Übernahme kommunal gesammelter Abfälle*

Kapitel 9

*Verpflichtung des Herstellers zur Übernahme kommunal gesammelter Abfälle*

**§ 46.** Ein Erzeuger, dem von einer Gemeinde eine Abfallfraktion zugeteilt worden ist, vgl. § 35, hat die Abfallbehandlung der kommunalen Abfälle, die der Gemeinderat gemäß § 43 an den Erzeuger überträgt, zu übernehmen und sicherzustellen. Die Übernahme der Abfälle durch den Hersteller erfolgt gemäß den Leitlinien in Anhang 13.

*(2)* Die Verantwortung für die in Absatz 1 genannten Abfälle geht auf den Erzeuger über, wenn der Erzeuger die Abfälle entweder an dem vom Gemeinderat bezeichneten Ort gesammelt hat (vgl. § 43 Absatz 1) oder wenn der Gemeinderat die Abfälle in der vom Erzeuger bezeichneten Verarbeitungsanlage abgegeben hat (vgl. § 43 Absatz 2).

**§ 47.** Der Gemeinderat kann von einem Erzeuger, der der betreffenden Gemeinde zugeordnet ist, Auskunft über die Abfallmengen verlangen, die der Erzeuger bei der betreffenden Gemeinde gesammelt hat, vgl. § 43, einschließlich:

1. die übertragene Menge je Abfallfraktion, vgl. §§ 42 und 43;
2. die nach der Verarbeitung tatsächlich recycelte Abfallmenge je Abfallfraktion, vgl. § 76; und
3. die Anlagen, die für die Verarbeitung der übergebenen Abfälle genutzt werden.

Kapitel 10

*Zahlung für die weitere Bewirtschaftung von kommunal gesammelten Nichtverpackungsabfällen*

**§ 48.** Der Gemeinderat zahlt dem Erzeuger die Kosten für den Transport und die Verarbeitung des Teils der übertragenen kommunal gesammelten Abfälle, siehe § 46, der vorbehaltlich des Absatzes 2 keine Verpackungsabfälle darstellt.

*(2)* Der Gemeinderat erhält vom Erzeuger eine Zahlung, wenn der Erzeuger mit dem weiteren Transport und der Verarbeitung des Teils der übertragenen kommunalen Abfälle, der keine Verpackungsabfälle darstellt, einen Gesamtgewinn erzielt, vgl. § 46.

**§ 49.** Der Erzeuger berechnet die vom Gemeinderat oder vom Erzeuger zu zahlende Menge je Abfallfraktion, vgl. § 42, vgl. § 48, nach Maßgabe der Leitlinien, einschließlich der Schlüsselzahlen in Anhang 11, und unter Verwendung der Zuteilungsschlüssel in Anhang 8.

*(2)* Der Erzeuger hat die Berechnung nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist dem Gemeinderat zur Verwendung bei der Einziehung der Forderung des Erzeugers gegenüber dem Gemeinderat oder der Forderung des Gemeinderats gegenüber dem Erzeuger zu übermitteln.

*(3)* Der Erzeuger legt auf Verlangen des Gemeinderates oder der Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen vor, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Gesamtbetrag gemäß Anhang 11 berechnet wurde.

**§ 50.** Der Erzeuger hat den berechneten Betrag, siehe § 49, in Rechnung zu stellen, wenn die Berechnung ergibt, dass der Erzeuger vorbehaltlich des Absatzes 2 eine Forderung gegenüber dem Gemeinderat hat. Der Erzeuger kann eine einmalige Gebühr für einen Zeitraum von bis zu drei aufeinanderfolgenden Monaten erheben.

*(2)* Der Gemeinderat erhebt den berechneten Betrag, siehe § 49, wenn die Berechnung ergibt, dass der Gemeinderat eine Forderung gegenüber dem Erzeuger hat. Der Gemeinderat kann eine einmalige Gebühr für einen Zeitraum von bis zu drei aufeinanderfolgenden Monaten erheben.

**§ 51.** Der Gemeinderat hat den vom Erzeuger in Rechnung gestellten Betrag, vgl. § 50 Absatz 1, nach Weisung des Erzeugers zu zahlen.

*(2)* Der Erzeuger hat den Betrag, den der Gemeinderat berechnet, siehe § 50 Absatz 2, nach Weisung des Gemeinderats zu zahlen.

*Schlüsselzahlen für Herstellerberechnungen von kommunal gesammelten Nichtverpackungsabfällen*

**§ 52.** Die dänische Umweltschutzbehörde legt die Schlüsselzahlen fest, die für die Berechnung des vom Hersteller zu zahlenden Betrags für den weiteren Transport und die Verarbeitung des Teils des verbrachten kommunalen Abfalls, siehe § 46, der keinen Verpackungsabfall darstellt, zu verwenden sind. Die dänische Umweltschutzbehörde legt die Schlüsselzahlen erstmals spätestens am 1. Oktober 2025 fest.

*(2)* Die dänische Umweltschutzbehörde indexiert die in Absatz 1 genannten Schlüsselzahlen mindestens einmal jährlich nach Preisen und veröffentlicht sie auf ihrer Website. [www.mst.dk](http://www.mst.dk).

*(3)* Die dänische Umweltschutzbehörde überarbeitet eine Schlüsselzahl, wenn für einen längeren Zeitraum davon ausgegangen wird, dass sie vom tatsächlichen Marktpreis abgewichen ist, indem sie die Schlüsselzahl prospektiv für einen kürzeren definierten Zeitraum anpasst, vgl. Anhang 11.

*Buchführungsunterlagen des Gemeinderats*

**§ 53.** Im Gemeindehaushalts- und Rechnungsführungssystem hat der Gemeinderat die Ausgaben oder Einnahmen, die der Gemeinderat gemäß § 49 getätigt oder erhalten hat, gesondert zur Zahlung zu erfassen.

(2) Auf Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde muss der Gemeinderat Informationen über die Berechnung der einzelnen Ausgaben oder Einnahmen vorlegen, siehe Absatz 1, und nachweisen, dass diese im Haushalts- und Rechnungsführungssystem des Gemeinderats gesondert ausgewiesen sind, siehe Absatz 1.

*Jährliche Aufstellung der Zahlungen, Erhebungen und tatsächlichen Kosten des Erzeugers*

**§ 54.** Der Erzeuger erstellt jedes Jahr für das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung der gemäß §§ 48 und 53 Abs. 1 und 2 geleisteten Zahlungen und Erhebungen sowie der tatsächlichen Kosten und Einnahmen des Erzeugers für den Transport und die Verarbeitung des Teils der verbrachten Abfälle, siehe § 46, der keine Verpackungsabfälle darstellt. Die Erklärung des Erzeugers wird gemäß den Leitlinien in Anhang 11 erstellt.

*(2)* Der Erzeuger legt der dänischen Umweltschutzbehörde die in Absatz 1 genannte Erklärung erstmals spätestens am 1. April 2026 und danach jedes Jahr spätestens am 1. April vor. Der Hersteller legt auf Antrag der dänischen Umweltschutzbehörde die für die Erklärung relevanten Unterlagen vor.

**Fünfter Teil**

**Verpackungsabfälle von abfallerzeugenden Unternehmen**

Kapitel 11

*Entscheidungen über die Zuteilung von Zahlungsverpflichtungen für kommerzielle Verpackungsabfälle*

**§ 55.** Auf der Grundlage der gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gemeldeten Mengen entscheidet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft erstmals am 1. April 2025 und dann am 1. Oktober alle zwei Jahre über die Zuteilung von Zahlungsverpflichtungen für kommerzielle Verpackungsabfälle, die gemäß § 60 verarbeitet werden, an Hersteller von gewerblich genutzten Verpackungen. Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet die Zuteilungen gemäß den Leitlinien in Anhang 10.

*(2)* Auf der Grundlage der erstmals am 1. April 2025 und danach am 1. Oktober alle zwei Jahre gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 gemeldeten Mengen entscheidet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft unbeschadet des § 37 Abs. 2 über die Zuteilung der Zahlungsverpflichtungen der Erzeuger für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von Verpackungsabfällen, die ordnungsgemäß als gefährliche Abfälle über Recyclingzentren gesammelt und sortiert sind.

*(3)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft verwendet bei der erstmaligen Berechnung der Zuteilungen Daten, die vor dem 15. Oktober 2024 gemeldet wurden. Bei der Berechnung der nachfolgenden Zuteilungen verwendet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft Daten, die vor dem 1. Juni gemeldet wurden.

*Sonstige Bestimmungen über die Zuteilung der Zahlungsverpflichtungen für kommerzielle Verpackungsabfälle*

**§ 56.** Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft entscheidet nicht über die Zuteilung, vgl. § 55 Abs. 1, von Abfallfraktionen, die aus den Materialkategorien Textil, Porzellan, Kork, Keramik oder anderen bestehen, vgl. Anhang 6.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft trifft keine Entscheidungen über die Zuteilung von Verpackungsabfällen, die korrekt als gefährlicher Abfall sortiert sind.

**§ 57.** Der erste Zuteilungszeitraum läuft vom 1. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2026. Die nachfolgenden Zuteilungszeiträume laufen dann für einen Zeitraum von zwei Jahren vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres.

**§ 58.**Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft teilt den kommerziellen Verpackungsherstellern die Zuteilungsentscheidungen für den ersten Zuteilungszeitraum, vgl. § 55 Abs. 1, spätestens bis zum 1. April 2025 mit. Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft teilt den Herstellern von kommerziellen Verpackungen am 15. Oktober alle zwei Jahre Entscheidungen über die Zuteilung für die nachfolgenden Zuteilungszeiträume mit.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft veröffentlicht die Zuteilungsentscheidungen auf der Website des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft, [www.produceransvar.dk](http://www.producentansvar.dk).

**§ 59.** Bei der Berechnung der Zuteilung von Verpflichtungen nach § 55 nimmt das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft eine rückwirkende Anpassung vor, bei der etwaige Fehler bei der Zuteilung für den anwendbaren Zuteilungszeitraum berücksichtigt werden. Dies gilt im Falle unzureichender Berichterstattung, fehlender Berichterstattung oder anderer Fehler bei der Berechnung der anwendbaren Zuteilung im laufenden Zuteilungszeitraum, die nicht zu einer neuen Zuteilungsentscheidung gemäß Absatz 2 geführt haben.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft kann eine Entscheidung über die Zuteilung nach Ablauf der in § 55 festgelegten Frist ändern, wenn Fehler in der Zuteilung nach Beginn des Zuteilungszeitraums, aber vor Ablauf des Zuteilungszeitraums festgestellt werden und wenn das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft der Auffassung ist, dass der Fehler für einen oder mehrere kommerzielle Verpackungshersteller von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Die neue Zuteilung tritt drei Monate nach der Entscheidung gemäß Nummer 1 in Kraft.

*(3)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft ändert eine Entscheidung über die Zuteilung nach Ablauf der in § 55 festgelegten Frist, wenn ein kollektives System, das im Namen eines oder mehrerer Erzeuger Verpflichtungen erfüllt (siehe § 78 Nummer 4), den Betrieb während eines laufenden Zuteilungszeitraums einstellt. Eine Änderung einer Entscheidung über die Zuteilung gemäß Nummer 1 muss spätestens vier Wochen nach Beendigung des kollektiven Systems erfolgen. Die neue Zuteilung tritt zwei Monate nach der Entscheidung gemäß Nummer 1 in Kraft.

Kapitel 12

*Sammlung und Verarbeitung von Abfällen*

**§ 60.** Abfallerzeugende Unternehmen organisieren die getrennte Sammlung, den Transport und die Abfallbehandlung der bei ihnen anfallenden Verpackungsabfälle, vgl. § 9p Abs. 2 des Gesetzes, die Abfallverordnung und die Verordnung über Abfallvorschriften, Gebühren und Interessenträger usw.

*Zahlung für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von kommerziellen Verpackungsabfällen*

**§ 61.**  Abfallerzeugende Unternehmen können vorbehaltlich des Absatzes 2 von den Erzeugern eine Zahlung zur Deckung der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Abfallverarbeitung von kommerziellen Verpackungsabfällen verlangen, die vom Unternehmen selbst verwaltet oder gemäß der Verordnung über Abfallvorschriften, Gebühren und Interessenträger usw. an ein Sammelunternehmen oder eine Abfallbewirtschaftungsanlage übertragen wurden. Ein Antrag ist an den Erzeuger zu richten, dem die Zahlungsverpflichtung für kommerzielle Verpackungsabfälle der betreffenden Materialkategorie, vgl. § 55 Abs. 1 und Anhang 6, in der Gemeinde zugewiesen wurde, in der sich das abfallerzeugende Unternehmen gemäß seiner P-Nummer physisch befindet.

*(2)* Abfallerzeugende Unternehmen können von den Erzeugern eine Zahlung zur Deckung der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Abfallverarbeitung von kommerziellen Verpackungsabfällen verlangen, die Teil des Restmülls des Unternehmens sind, ordnungsgemäß als Restmüll sortiert sind und gemäß Absatz 1 verarbeitet wurden. Ein Antrag ist an den Erzeuger zu richten, dem die Zahlungsverpflichtung für kommerzielle Verpackungsabfälle in Restmüll, vgl. § 55 Abs. 1, in der Gemeinde zugewiesen wurde, in der sich das abfallerzeugende Unternehmen nach seiner P-Nummer physisch befindet.

*(3)* Der Gemeinderat übernimmt von den abfallerzeugenden Unternehmen den Anspruch auf Zahlung, vgl. Abs. 1 und 2, wenn der Gemeinderat Gewerbeabfälle von abfallerzeugenden Unternehmen in der Gemeinde so sammelt, dass sie nicht mit Hausmüll vermischt werden.

**§ 62.** Der Erzeuger hat anzugeben, wie ein Zahlungsantrag, vgl. § 61, an den Erzeuger zu richten ist. Der Hersteller stellt jedoch sicher, dass der Antrag auf leicht zugängliche Weise über gängige Kommunikationsmittel gestellt werden kann.

*(2)* Abfallerzeugende Unternehmen, die eine Zahlung beantragen, vgl. § 61 Abs. 1 und 2, können eine Zahlung für einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Monaten beantragen. Ein Antrag der abfallerzeugenden Unternehmen muss folgende Informationen und Unterlagen enthalten:

1. Firmenname, Anschrift, P-Nummer, CBR-Nr. und Branchengruppe, vgl. Anhang 8.
2. Angaben zur Abfallmenge, für die eine Zahlung nach § 61 Abs. 1 und 2 beantragt wird. Die Menge ist in Kilogramm und je Abfallfraktion anzugeben (vgl. Anhang 7).
3. Unterlagen zu Nr. 2 in Form von Rechnungen, Wiegezetteln oder Ähnlichem.
4. Informationen über den Abfallverarbeiter, vgl. § 61, oder den Abfallsammler, der die Verantwortung für die Abfälle gemäß der Verordnung über Abfallvorschriften, Gebühren und Interessenträger usw. übernommen hat.

*(3)* Ein abfallerzeugendes Unternehmen, das nicht unmittelbar einer der in Anhang 8 aufgeführten Branchengruppen angehört, gibt bei der Beantragung der Zahlung gemäß Absatz 2 die Branchengruppe an, zu der das abfallerzeugende Unternehmen seiner Ansicht nach gehört.

*(4)* Der Gemeinderat, der den Anspruch auf Zahlung übernimmt, siehe § 61 Absatz 3, kann im Namen des abfallerzeugenden Unternehmens eine Zahlung für einen Gesamtzeitraum von bis zu drei Monaten verlangen. Ein Antrag des Gemeinderats muss die in Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Informationen enthalten, vorbehaltlich des Absatzes 3.

**§ 63.** Der Erzeuger berechnet die Menge je Abfallfraktion, die dem abfallerzeugenden Unternehmen oder dem Gemeinderat gemäß §§ 61 und 62 Abs. 3 zu zahlen ist, wenn das abfallerzeugende Unternehmen oder der Gemeinderat dies gemäß § 62 Abs. 2 und 3 beantragt hat. Der Hersteller führt die Berechnung gemäß den Leitlinien, einschließlich der in Anhang 12 aufgeführten Schlüsselzahlen, durch.

*(2)* Der Hersteller zahlt den berechneten Betrag nach Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen nach Stellung des Antrags gemäß § 62 an das abfallerzeugende Unternehmen oder den Gemeinderat.

*(3)* Der Hersteller übermittelt die Berechnung nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist dem abfallerzeugenden Unternehmen oder dem Gemeinderat.

*Schlüsselzahlen für die Berechnungen des Herstellers für kommerzielle Verpackungsabfälle*

**§ 64.** Die dänische Umweltschutzbehörde legt Schlüsselzahlen fest, anhand derer der Betrag berechnet wird, den der Hersteller zur Deckung der Kosten des abfallerzeugenden Unternehmens für die Sammlung, den Transport und die Abfallverarbeitung von kommerziellen Verpackungsabfällen zu zahlen hat, vgl. § 61. Die dänische Umweltschutzbehörde legt die Schlüsselzahlen erstmals spätestens am 1. Oktober 2025 fest.

*(2)* Die dänische Umweltschutzbehörde indexiert die in Absatz 1 genannten Schlüsselzahlen mindestens einmal jährlich nach Preisen und veröffentlicht sie auf ihrer Website. [www.mst.dk](http://www.mst.dk).

*(3)* Die dänische Umweltschutzbehörde überarbeitet eine Schlüsselzahl, wenn für einen längeren Zeitraum davon ausgegangen wird, dass sie um mehr als 25 % vom tatsächlichen Marktpreis abgewichen ist, indem sie die Schlüsselzahl prospektiv für einen kürzeren festgelegten Zeitraum anpasst, vgl. Anhang 12.

**§ VI**

**Wiederverwendbare Verpackungen und eigene Rücknahmesysteme**

Kapitel 13

*Mehrwegverpackungen*

**§ 65.** Hersteller von Mehrwegverpackungen haben, wenn die Mehrwegverpackungen nicht mehr wiederverwendet werden und zu Verpackungsabfällen werden, die Rücknahme der Verpackungsabfälle gemäß § 66 zu veranlassen.

Kapitel 14

*Eigene Rücknahmesysteme der Hersteller*

**§ 66.** Ein Hersteller kann auf eigene Kosten die Rücknahme von Verpackungsabfällen aus den von ihm zur Verfügung gestellten Verpackungen veranlassen und sicherstellen, dass diese gemäß § 76 verarbeitet werden.

*(2)* Die Rücknahme eines Erzeugers gemäß Absatz 1 kann auf eine der folgenden Arten erfolgen:

1. Der Hersteller holt den Verpackungsabfall vom Endverbraucher ab.
2. Der Endverbraucher liefert die Verpackungsabfälle an den Hersteller oder an einen vom Hersteller benannten Ort oder ein vom Hersteller benanntes Gebiet.

*(3)* Die Rücknahme durch den Hersteller nach Absatz 1 unterliegt nicht der Vergütung vom Endnutzer.

*(4)* Hersteller von Einwegverpackungen, die ein Rücknahmesystem einrichten, dürfen unbeschadet des Absatzes 5 keine Verpackungsabfälle aus Haushalten zurückholen.

*(5)* Hersteller von Einwegverpackungen, die ein Rücknahmesystem einrichten, können Verpackungsabfälle, die unter ein Rücknahmesystem fallen, von Haushalten zurückholen, wenn sie dies in Verbindung mit der Lieferung eines neuen Produkts tun.

*(6)* Ein Hersteller, der Verpackungsabfälle zurückgenommen hat, kann keine Zahlung für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von kommerziellen Verpackungsabfällen beantragen, die aus den vom Hersteller bereitgestellten eigenen Verpackungen stammen.

**§ 67.** Ein Hersteller, der ein Rücknahmesystem eingerichtet hat (vgl. § 66), hat sicherzustellen, dass die Endnutzer der Verpackungen des Herstellers in Verkaufs- und Informationsmaterial, einschließlich Gebrauchsanweisungen oder an der Verkaufsstelle, darüber informiert werden, wo und wie der Endnutzer Verpackungsabfälle im Rahmen des Rücknahmesystems entsorgen kann.

**Siebter Teil**

Kapitel 15

*Gewährleistung einer Sicherheit*

**§ 68.** Ein Hersteller, dem Verpflichtungen für Verpackungsabfälle zugeteilt werden, vgl. §§ 35, 36 und 55, hat spätestens 4 Wochen vor Beginn einer Zuteilungsfrist Sicherheit zu leisten, um die Finanzierung der Verarbeitung von Verpackungsabfällen sicherzustellen.

**§ 69.** Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft entscheidet über die Höhe der Sicherheit, siehe § 68. Die Sicherheit entspricht den bekannten oder zu erwartenden Kosten für einen Zeitraum von drei Monaten der Behandlung der Verpackungsabfälle, die die Hersteller zu übernehmen und zu bezahlen haben, vgl. § 35, oder der Verpackungsabfälle, die die Hersteller zu bezahlen haben, vgl. §§ 36 und 55.

**§ 70.** Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft entscheidet vorbehaltlich des § 68, wann die in § 69 genannte Sicherheit zu leisten ist.

*(2)* Der Hersteller muss die Sicherheit gemäß den Anweisungen des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft bereitstellen und Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Sicherheit ordnungsgemäß bereitgestellt wurde.

*Freigabe der bereitgestellten Sicherheit*

**§ 71.** Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft gibt für einen abgeschlossenen Zuteilungszeitraum eine Sicherheit eines kollektiven Systems, vgl. § 78 Nr. 22, an das betreffende kollektive System ab, wenn das System dokumentiert hat, dass die für diesen Zeitraum zugeteilten Verpackungsabfälle behandelt wurden, vgl. § 78 Nr. 23, oder dass die für diesen Zeitraum zugeteilte Zahlungsverpflichtung erfüllt wurde, vgl. § 78 Nrn. 17 und 27, und eine Sicherheit gemäß § 68 für einen nachfolgenden Zuteilungszeitraum geleistet wurde.

**§ 72.**  Wenn ein kollektives System im Namen eines Erzeugers, dem kommunale Verpackungsabfälle zugeteilt wurden, vgl. § 78 Nr. 3, keine Abfälle an dem vom Gemeinderat bestimmten Verbringungsort abholt, vgl. § 43, oder nicht sicherstellt, dass der Gemeinderat Abfälle an einer vom Hersteller bezeichneten Abfallbewirtschaftungsanlage abgeben kann, vgl. § 43 Abs. 2, kann der Gemeinderat seine tatsächlichen, dokumentierten Kosten für die Notfallsammlung und -bewirtschaftung der Verpackungsabfälle durch einen Anspruch direkt gegen das kollektive System decken.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft kann, wenn das kollektive System die dokumentierten Ausgaben nicht bezahlt, siehe Absatz 1, die Sicherheit anteilig an den Gemeinderat freigeben.

**§ 73.** Kommt ein kollektives System, dem im Namen eines Erzeugers Zahlungsverpflichtungen zugewiesen wurden (vgl. § 78 Nrn. 5 und 17), diesen Zahlungsverpflichtungen nach einer angemessenen Anzahl von Mahnungen nicht nach, kann der Gemeinderat oder das abfallerzeugende Unternehmen seine tatsächlichen, dokumentierten Kosten durch einen Anspruch gegen das kollektive System decken.

*(2)* Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft kann, wenn das kollektive System die dokumentierten Ausgaben nicht bezahlt, siehe Absatz 1, die Sicherheit an den Gemeinderat oder das abfallerzeugende Unternehmen anteilig auf der Grundlage der (unter Absatz 1) tatsächlichen, dokumentierten Kosten des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft freigeben.

**§ 74.** Stellt ein kollektives System, dem im Auftrag eines Erzeugers kommunal gesammelte Verpackungsabfälle zugeteilt wurden, vgl. § 78 Nummer 4, den Betrieb während eines laufenden Zuteilungszeitraums ein, so kann der Gemeinderat in dem Zeitraum, bis eine neue Zuteilung nach § 40 Absatz 3 erfolgt ist, seine tatsächlichen, dokumentierten Kosten für die Notfallsammlung und -bewirtschaftung von kommunal gesammelten Verpackungsabfällen zurückfordern, indem er das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft um eine verhältnismäßige Freigabe der geleisteten Sicherheit auf der Grundlage dokumentierter Kosten ersucht.

**§ 75.** Stellt ein kollektives System, dem für einen Hersteller Zahlungsverpflichtungen für kommerzielle Verpackungsabfälle zugewiesen wurden (vgl. § 78 Nr. 17), den Betrieb während eines laufenden Zuteilungszeitraums ein, so können das abfallerzeugende Unternehmen und der Gemeinderat ihre Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung kommerzieller Verpackungsabfälle (vgl. § 61) zurückfordern, indem sie beim Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft eine verhältnismäßige Freigabe der geleisteten Sicherheit an das betreffende abfallerzeugende Unternehmen oder den Gemeinderat beantragen.

**Teil VIII**

**Abfallverarbeitung**

Kapitel 16

*Abfallverarbeitung*

**§ 76**. Unbeschadet des Absatzes 3 stellt der Hersteller oder die für die Verarbeitung von Verpackungsabfällen verantwortliche Person jederzeit ein hohes Maß an wirksamem Recycling von Verpackungsabfällen sicher und gewährleistet mindestens Folgendes:

1. wirksames Recycling von Verpackungsabfällen aus Papier von 75 % bis zum 31. Dezember 2025 und von 85 % bis zum 31. Dezember 2030.
2. wirksames Recycling von Verpackungsabfällen aus Pappe von 75 % bis zum 31. Dezember 2025 und von 85 % bis zum 31. Dezember 2030.
3. wirksames Recycling von Kunststoffverpackungsabfällen in Höhe von 60 % bis zum 31. Dezember 2025.
4. wirksames Recycling von Verpackungsabfällen aus Eisenmetall von 70 % bis zum 31. Dezember 2025 und von 80 % bis zum 31. Dezember 2030.
5. wirksames Recycling von Aluminiumverpackungsabfällen von 50 % bis zum 31. Dezember 2025 und von 60 % bis zum 31. Dezember 2030.
6. wirksames Recycling von Verpackungsabfällen aus Glas von 70 % bis zum 31. Dezember 2025 und von 75 % bis zum 31. Dezember 2030.
7. wirksames Recycling von Verpackungsabfällen aus Holz von 25 % bis zum 31. Dezember 2025 und von 30 % bis zum 31. Dezember 2030.

*(2)* Unbeschadet des Absatzes 3 stellt der Hersteller oder die für die Verarbeitung der Verpackungsabfälle verantwortliche Person bei anderen Fraktionen von Verpackungsabfällen, die nicht in Absatz 1 Nummern 1 bis 7 aufgeführt sind, und bei anderen Abfällen, die zusammen mit Verpackungsabfällen gesammelt werden, jederzeit ein hohes Maß an wirksamem Recycling sicher.

*(3)* Der Gemeinderat hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle, siehe § 42, so gesammelt und verbracht werden, dass ein hohes Maß an effektivem Recycling unterstützt wird.

*(4)* Der Hersteller oder die für die Verarbeitung von Verpackungsabfällen jederzeit verantwortliche Person muss dokumentieren, dass die betreffenden Abfälle an Einrichtungen geliefert werden, die die Abfälle recyceln können, sowie dokumentieren, wie viel der Abfälle nach der Verarbeitung tatsächlich recycelt wird.

**Neunter Teil**

**Kollektives System**

Kapitel 17

*Hersteller von Einwegverpackungen*

**§ 77.** Ein Hersteller, der Einwegverpackungen zur Verfügung stellt, wird spätestens mit der Eintragung in das Erzeugerregister für ein kollektives System registriert, vgl. § 21.

*(2)* Ein Hersteller, der Einwegverpackungen bereitstellt und bereits im Erzeugerregister (vgl. § 21) eingetragen ist, muss bis zum 14. Januar 2025 in ein kollektives System eingetragen werden.

*(3)* Wird ein kollektives System während eines Zuteilungszeitraums beendet, muss sich der Hersteller innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des kollektiven Systems für ein neues kollektives System registrieren.

**§ 78.** Ein kollektives System hat für die nach § 77 Abs. 1 und 2 für das kollektive System registrierten Hersteller folgende Pflichten zu erfüllen:

1. im Verhältnis zum Marktanteil des Herstellers von Verpackungen die getrennte Sammlung, Beförderung und Verarbeitung von Verpackungsabfällen auf eigene Kosten veranlassen, vgl. § 9p Abs. 1 des Gesetzes.
2. Informationen melden, vgl. §§ 30 und 31.
3. Übernahme von kommunal gesammelten Abfällen, die vom Gemeinderat überführt werden, vgl. § 46.
4. Beauftragung des Gemeinderats mit dem weiteren Transport und der Verarbeitung von Nichtverpackungsabfällen in den gemäß § 46 verbrachten Abfällen, vgl. § 48 Abs. 1.
5. Dem Gemeinderat die Gesamtgewinne aus dem weiteren Transport und der Verarbeitung von Nichtverpackungsabfällen in den verbrachten Abfällen gemäß § 46, vgl. § 48 Absatz 2, zahlen.
6. Den Betrag berechnen, den der Hersteller gemäß §§ 48 und 55 Absatz 1 an den Gemeinderat zu zahlen hat.
7. Übermittlung der Berechnung der Vergütung für Nichtverpackungsabfälle an den Gemeinderat, siehe § 49 Absatz 2.
8. Auf Verlangen des Gemeinderats oder der Aufsichtsbehörde Unterlagen vorlegen, die für die Ermittlung des berechneten Betrags erforderlich sind, siehe § 49 Absatz 3.
9. Den Betrag zahlen, den der Gemeinderat für die Bewirtschaftung kommunaler Nichtverpackungsabfälle berechnet, siehe § 51 Absatz 2.
10. Dem Gemeinderat wird eine Restmenge für den Transport und die Verarbeitung von Nichtverpackungsabfällen in den gemäß § 46 verbrachten Abfällen durch den Hersteller in Rechnung gestellt, wenn der Hersteller eine Forderung hat, siehe § 53 Absätze 1, 3 und 4.
11. Rückzahlung des Restbetrags an den Gemeinderat für den Transport und die Verarbeitung von Nichtverpackungsabfällen des Erzeugers in den gemäß § 46 verbrachten Abfällen, wenn der Gemeinderat eine Forderung hat, siehe § 53 Absätze 2 bis 4.
12. Einen Saldo gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 berechnen und sicherstellen, dass der Zahlung oder Einziehung des Saldos die Berechnung und Abrechnung gemäß Anhang 11 beigefügt ist, siehe § 53 Abs. 3 Nr. 2.
13. Auf Verlangen des Gemeinderates oder der Aufsichtsbehörde Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Bewertung des berechneten Saldos erforderlich sind, siehe § 53 Absatz 4.
14. Auf Verlangen des Gemeinderats Auskunft über die gesammelten Mengen erteilen, siehe § 47.
15. Erstellung einer jährlichen Zahlungs- und Kostenaufstellung, vgl. § 54 Abs. 1.
16. Vorlage der jährlichen Aufstellung bei der dänischen Umweltschutzbehörde, vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 1, und Vorlage der für die Jahresübersicht relevanten Unterlagen bei der dänischen Umweltschutzbehörde auf Verlangen der Behörde, vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 2.
17. Abfallerzeugende Unternehmen für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von kommerziellen Verpackungsabfällen bezahlen, vgl. § 61.
18. Angeben, wie ein Zahlungsantrag an den Hersteller zu richten ist, und sicherstellen, dass der Antrag auf leicht zugängliche Weise über gängige Kommunikationsmittel gestellt werden kann, vgl. § 62 Absatz 1.
19. Den an das abfallerzeugende Unternehmen oder den Gemeinderat zu zahlenden Betrag berechnen, vgl. § 63.
20. Den berechneten Betrag spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrags an das abfallerzeugende Unternehmen oder den Gemeinderat bezahlen, vgl. § 62 Abs. 2 Nr. 1.
21. Das abfallerzeugende Unternehmen oder den Gemeinderat innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, wie die Menge berechnet wurde und wie sie durch die einzelnen Abfallfraktionen verteilt wird, vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2.
22. Bereitstellung einer Sicherheit für die Finanzierung der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen, vgl. § 68.
23. Nachweis, dass die Sicherheit ordnungsgemäß geleistet wurde, vgl. § 70 Abs. 2.
24. Sicherstellung der Abfallbehandlung von kommunal gesammelten Abfällen, vgl. § 76.
25. Gewährleistung eines hohen Grades an tatsächlichem Recycling von Verpackungsabfällen, vgl. § 76.
26. Dokumentieren, dass Abfälle nach § 76 Abs. 1 und 2 an Anlagen geliefert werden, die die Abfälle recyceln können, sowie dokumentieren, wie viel der Abfälle nach der Verarbeitung tatsächlich recycelt wird, vgl. § 76 Abs. 4.
27. Zahlung von Gebühren an den Gemeinderat, vgl. § 100.

*(2)* Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen werden von jedem Hersteller innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erfüllt, wenn das kollektive System seinen Verpflichtungen aus diesem System nicht nachkommt.

**§ 79.** Ein kollektives System kann im Namen von Herstellern, die nach § 77 für das kollektive System registriert sind, folgende Verpflichtungen erfüllen:

1. Registrierung und Meldung von Informationen, vgl. §§ 21 Abs. 1, 22, 24, 25, 27 und 28.
2. Zahlung der Anmeldegebühr an Dansk Producentansvar, vgl. § 89.
3. Zahlung einer jährlichen Gebühr an Dansk Producentansvar für die Verwaltung gemäß dieser Verordnung, vgl. § 90.
4. Zahlung einer jährlichen Gebühr an die dänische Umweltschutzbehörde für die Verwaltung gemäß dieser Verordnung, vgl. §§ 92 und 93.

*(2)* Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen werden von jedem Hersteller innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erfüllt, wenn das kollektive System im Namen des Erzeugers Verpflichtungen gemäß Absatz 1 erfüllt und wenn das kollektive System seinen Verpflichtungen aus demselben Absatz nicht nachkommt.

*Hersteller von Mehrwegverpackungen und Hersteller mit eigenen Rücknahmesystemen*

**§ 80.** Ein Hersteller, der wiederverwendbare Verpackungen bereitstellt, und ein Hersteller mit einem eigenen Rücknahmesystem können durch die Mitgliedschaft in einem kollektiven System die folgenden Verpflichtungen erfüllen:

1. Registrierung und Meldung von Informationen, vgl. §§ 21 Abs. 2, 22, 24, 25, 27 und 29.
2. Zahlung der Anmeldegebühr an Dansk Producentansvar, vgl. § 89.
3. Zahlung einer jährlichen Gebühr an Dansk Producentansvar für die Verwaltung gemäß dieser Verordnung, vgl. § 90.
4. Zahlung einer jährlichen Gebühr an die dänische Umweltschutzbehörde für die Verwaltung gemäß dieser Verordnung, vgl. § 94.
5. Informationspflichten nach § 67.
6. Rücknahme von Abfällen aus Mehrwegverpackungen in eigenen Rücknahmesystemen, vgl. §§ 65 und 66.
7. Durchführung der Eigenkontrolle, vgl. § 87 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4.

*Gemeinsame Bestimmungen für kollektive Systeme*

**§ 81.** Ein kollektives System stellt sicher, dass

1. jeder Verpackungshersteller gleichberechtigten Zugang zur Teilnahme am kollektiven System hat und unter Berücksichtigung des Marktanteils des Herstellers gleichbehandelt wird;
2. die gemäß dieser Verordnung an das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft weiterzugebenden Informationen bei den einzelnen Herstellern erhoben werden; und
3. Wettbewerbssensible Informationen nicht an andere Unternehmen offengelegt werden.

**§ 82.** Zur Erfüllung der in den §§ 78 bis 80 genannten Verpflichtungen wird im Erzeugerregister (vgl. § 21) ein kollektives System eingerichtet, in dem vorbehaltlich des Absatzes 2 der Name des Systems, die Kontaktperson, die Anschrift, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die CBR-Nummer angegeben sind.

*(2)* Bei ausländischen kollektiven Systemen, die nicht im CVR-Register eingetragen sind, ist anstelle der CVR-Nummer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, die europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die nationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben.

**§ 83.** Die kollektiven Systeme skalieren den finanziellen Beitrag des Herstellers zur Deckung der Betriebskosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen im Rahmen des kollektiven Systems gemäß Anhang 14, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3.

*(2)* Kollektive Systeme dürfen die finanzielle Beteiligung des Herstellers nicht skalieren, wenn der Hersteller in einem Kalenderjahr weniger als 8 Tonnen Verpackungen bereitstellt, vgl. § 27 Absatz 5, unbeschadet des Absatzes 4.

*(3)* Unbeschadet des Absatzes 4 dürfen kollektive Systeme den finanziellen Beitrag des Herstellers für folgende Verpackungen nicht skalieren:

1. Sofortverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 23 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EU) 2019/6.
2. Kontaktempfindliche Verpackungen von Medizinprodukten, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 fallen.
3. Kontaktempfindliche Verpackungen von In-vitro-Diagnostika, die unter die Verordnung (EU) 2017/746 fallen.
4. Außenverpackungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 4 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/6 in Fällen, in denen eine solche Verpackung erforderlich ist, um spezifische Anforderungen zur Erhaltung der Qualität des Arzneimittels zu erfüllen.
5. Kontaktempfindliche Verpackungen von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, verarbeitete Lebensmittel auf Getreidebasis und Säuglingsnahrung sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 609/2013.

*(4)* Kollektive Systeme skalieren den finanziellen Beitrag des Herstellers, vgl. die Absätze 2 und 3, wenn der Hersteller dies beantragt.

**§ 84.**Bei der Festsetzung der finanziellen Beiträge der Hersteller zur Deckung der Betriebskosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen werden die von den Erzeugern im Rahmen ihrer eigenen Rücknahmesysteme zurückgenommenen Mengen abgezogen (vgl. § 66).

**§ 85.** Die kollektiven Systeme veröffentlichen auf ihrer Website Informationen über

1) Eigentum;

2) Hersteller innerhalb des Systems.

3) den indikativen finanziellen Beitrag pro Materialkategorie zur Deckung der Betriebskosten im Rahmen des Systems durch die Hersteller pro Tonne des bereitgestellten Produkts sowie Parameter für etwaige Preisnachlässe, zusätzliche Kosten; und

4) das Auswahlverfahren des kollektiven Systems für Abfallbewirtschaftungsunternehmen.

*(2)* Die in Absatz 1 genannten Informationen werden aktualisiert, wenn sich Änderungen in Bezug auf die veröffentlichten Informationen ergeben.

Kapitel 18

*Selbstüberwachung*

*Selbstüberwachung für Hersteller von Einwegverpackungen*

**§ 86.** Hersteller, die Einwegverpackungen zur Verfügung stellen, haben eine Selbstüberwachung durchzuführen, um die Qualität der erhobenen und gemeldeten Daten über die zur Verfügung gestellten Verpackungen sicherzustellen, vgl. § 27 Abs. 1, 3-6 und § 28.

*(2)* Der Hersteller muss mindestens einmal jährlich Eigenkontrollen gemäß Abs. 1 durchführen.

*(3)* Die Erzeuger müssen eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens und Belege für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Eigenkontrollen erstellen.

*(4)* Die in Absatz 3 genannte Beschreibung und Nachweise werden der dänischen Umweltschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

*Selbstüberwachung von Herstellern von Mehrwegverpackungen und Herstellern mit eigenen Rücknahmesystemen*

**§ 87.** Hersteller, die wiederverwendbare Verpackungen zur Verfügung stellen, und Hersteller mit eigenen Rücknahmesystemen führen eine Selbstüberwachung durch, um Folgendes sicherzustellen:

1. dass sie die Rücknahme und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gemäß den Anforderungen der §§ 66 und 76 finanzieren;
2. dass sie die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen für Endverbraucher von Verpackungen gemäß den Anforderungen des § 67 finanzieren;
3. die Qualität der erhobenen und gemeldeten Daten zu den bereitgestellten Verpackungen, vgl. §§ 27 und 28;
4. die Qualität der erhobenen und gemeldeten Daten über die Mengen an Verpackungsabfällen, die der Hersteller im Rahmen seines eigenen Rücknahmesystems gesammelt hat, vgl. § 66.
5. dass sie den Anforderungen der Verordnung Nr. 1013/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der geänderten Fassung entsprechen.

*(2)* Der Hersteller muss mindestens einmal jährlich Eigenkontrollen gemäß Abs. 1 durchführen.

*(3)* Die Erzeuger müssen eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens und Belege für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Eigenkontrollen erstellen.

*(4)* Die in Absatz 3 genannte Beschreibung und Nachweise werden der dänischen Umweltschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

*(5)* Hersteller, die die Aufgabe haben, Abfälle von Dritten zu sammeln und zu verarbeiten, verwenden Gewichtsabrechnungen oder andere Unterlagen des Dritten als Teil ihrer Selbstüberwachung der Daten über gesammelte und verarbeitete Verpackungsabfälle.

*(6)* Hersteller, die wiederverwendbare Verpackungen zur Verfügung stellen, und Hersteller mit eigenen Rücknahmesystemen sind von der Verpflichtung zur Selbstüberwachung der in Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 genannten Verpflichtungen befreit, soweit die Verpflichtung von einem kollektiven System übernommen wird, vgl. § 80.

*Selbstüberwachung kollektiver Systeme*

**§ 88.** Kollektive Systeme müssen eine Selbstüberwachung durchführen, um Folgendes zu gewährleisten:

1. dass die von den Mitgliedern des kollektiven Systems erhobenen Beiträge die Finanzierung der gesammelten Mengen, die das kollektive System zu behandeln hat, abdecken, vgl. § 78 Abs. 4, und die Finanzierung der Zahlungsverpflichtungen abdecken, vgl. § 78 Abs. 17 und 27.
2. dass die von den Herstellern des kollektiven Systems erhaltenen Beiträge gemäß Anhang 14 gestaffelt sind;
3. dass die Qualität der Daten, die das kollektive System im Namen der Hersteller erheben und melden kann, vgl. § 80 Abs. 1, den Anforderungen der §§ 21 Abs. 1, 22, 24, 25, 27 und 28 entspricht und dass sie den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen in der geänderten Fassung entsprechen.

*(2)* Die kollektiven Systeme müssen mindestens einmal jährlich eine Selbstüberwachung gemäß Abs. 1 durchführen.

*(3)* Die kollektiven Systeme müssen eine schriftliche Beschreibung des Verfahrens und schriftliche Nachweise für die Durchführung der Selbstüberwachung erstellen.

*(4)* Die in Abs. 3 genannte Beschreibung ist der dänischen Umweltschutzbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

*(5)* Kollektive Systeme, die die Aufgabe haben, Abfälle von Dritten zu sammeln und zu verarbeiten, verwenden Gewichtsabrechnungen oder andere Unterlagen des Dritten als Teil ihrer Selbstüberwachung der Daten über gesammelte und verarbeitete Verpackungsabfälle.

**Teil X**

**Gebühren**

Kapitel 19

*Datenzentrum für die Kreislaufwirtschaft – Gebühren*

**§ 89.** Für die Registrierung in das Herstellerregister, vgl. § 21 wird an Dansk Producentansvar eine einmalige Gebühr in Höhe von 1 000 DKK je Hersteller gezahlt. Ist der Hersteller gemäß einer der folgenden Verordnungen bereits im Herstellerregister eingetragen, so wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 500 DKK entrichtet:

1. Verordnung über Batterien und Akkumulatoren sowie Batterien und Akkumulatoren am Ende der Lebensdauer.
2. Verordnung über den Umgang mit Abfällen in Form von Kraftfahrzeugen, die Erhebung von Umweltbeiträgen und die Zahlung einer Verschrottungsentschädigung (Verordnung über die Verschrottung von Kraftfahrzeugen).
3. Verordnung über das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten und die Behandlung solcher Geräteabfälle (Verordnung über elektronische Abfälle)
4. Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststofferzeugnisse
5. Beschluss über die erweiterte Herstellerverantwortung für kunststoffhaltige Fanggeräte

**§ 90.** Für die Verwaltung von Zuteilungssystemen für kommerzielle Verpackungen und Haushaltsverpackungen, vgl. §§ 35, 36 und 55, entrichten die Hersteller eine Jahresgebühr an das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft. Die Gebühr wird proportional zur Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Verpackungen berechnet.

*(2)* Für andere Verwaltungsaufgaben, die von der dänischen Herstellerverantwortung gemäß dieser Verordnung wahrgenommen werden, zahlen alle Hersteller eine jährliche Gebühr. Die Gebühr wird proportional zur Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Verpackungen berechnet.

*(3)* Hat ein neu registrierter Hersteller im vorangegangenen Kalenderjahr keine Verpackungen bereitgestellt, so wird anstelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebühren eine Gebühr für die Menge der Verpackungen entrichtet, die dieser Hersteller voraussichtlich in diesem Kalenderjahr zur Verfügung stellen wird. Weicht die in Verkehr gebrachte Menge von der angegebenen erwarteten Menge ab, so wird die Gebühr entsprechend der der Differenz entsprechenden Menge angepasst.

*(4)* Die Gebühren gemäß den Absätzen 1 und 2 zusammen bzw. gemäß Absatz 3 belaufen sich auf mindestens 250 DKK jährlich.

*(5)* Führt ein Hersteller oder ein kollektives System zu einer zusätzlichen Verwaltung im Zusammenhang mit dem Zuteilungssystem, siehe Absatz 1, im Zusammenhang mit der Sicherheitsleistung, siehe §§ 69 und 70, oder im Zusammenhang mit anderen Verwaltungsaufgaben, siehe Absatz 2, wird eine gesonderte Gebühr je angefangene Stunde erhoben.

**§ 91.** Die in § 90 genannten Gebühren entsprechen den tatsächlichen Kosten, die dem Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben entstehen. Die Gebühren werden von Dansk Producentansvar erhoben.

*(2)* Die dänische Umweltschutzbehörde legt jährlich die in § 90 genannten Gebührensätze auf der Grundlage des Haushaltsplans und der Empfehlung des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft über die Höhe der Gebühr fest. Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft veröffentlicht die Gebührensätze auf seiner Website; [www.producentansvar.dk](http://www.producentansvar.dk).

*(3)* Gegen die Höhe der Gebühr kann kein Rechtsbehelf bei anderen Verwaltungsbehörden eingelegt werden.

*dänische Umweltschutzbehörde – Gebühren*

**§ 92.** Hersteller von Haushaltsverpackungen müssen eine jährliche Gebühr für die Verwaltung der dänischen Umweltschutzbehörde entrichten. Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Gebühr im Verhältnis zur Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr bereitgestellten Haushaltsverpackungen berechnet. Diese Gebühr deckt die Kosten der dänischen Umweltschutzbehörde für:

1. Berechnung des Anteils der Verpackungsabfälle an den gesammelten Abfällen, aufgeschlüsselt nach Abfallfraktionen.
2. Erstellung von Kosten-Nutzen-Analysen.
3. Sensibilisierungsmaßnahmen für die Nutzer von Verpackungen, um Informationen über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Sammel- und Rücknahmesysteme und die Bekämpfung der Vermüllung von Verpackungsabfällen bereitzustellen.
4. Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, vgl. § 112 Abs. 1.
5. Verwaltung und Erhebung von Gebühren.
6. Überwachung der Eintragung von Erzeugern und kollektiven Systemen in das Erzeugerregister und der Vorlage korrekter Informationen.

*(2)* Kann die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühr nicht auf der Grundlage der Angaben des Herstellers über die zur Verfügung gestellten Mengen berechnet werden (vgl. § 27), kann die dänische Umweltschutzbehörde eine Schätzung der Gebührenschuld vornehmen.

*(3)* Gegen die Höhe der Gebühr kann kein Rechtsbehelf bei anderen Verwaltungsbehörden eingelegt werden.

**§ 93.** Hersteller von kommerziellen Verpackungen müssen eine jährliche Gebühr für die Verwaltung der dänischen Umweltschutzbehörde entrichten. Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Gebühr im Verhältnis zur Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr bereitgestellten kommerziellen Verpackungen berechnet. Diese Gebühr deckt die Kosten für:

1. Berechnung des Anteils von Verpackungsabfällen an gesammelten Abfällen, aufgeschlüsselt nach Abfallfraktionen nach Industriezweigen.
2. Sekretariatsdienste für bestimmte beratende Ausschüsse, die von der dänischen Umweltschutzbehörde eingerichtet wurden, um relevante Schlüsselzahlen zu ermitteln und kontinuierlich zu aktualisieren, vgl. § 64.
3. Sensibilisierungsmaßnahmen für die Nutzer von Verpackungen, um Informationen über Abfallvermeidungsmaßnahmen, Sammel- und Rücknahmesysteme und die Bekämpfung der Vermüllung von Verpackungsabfällen bereitzustellen.
4. Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen, vgl. § 112 Abs. 1.
5. Verwaltung und Erhebung von Gebühren.
6. Überwachung der Eintragung von Erzeugern und kollektiven Systemen in das Erzeugerregister und der Vorlage korrekter Informationen.

*(2)* Kann die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühr nicht auf der Grundlage der Angaben des Herstellers über die zur Verfügung gestellten Mengen berechnet werden (vgl. § 27), kann die dänische Umweltschutzbehörde eine Schätzung der Gebührenschuld vornehmen.

*(3)* Gegen die Höhe der Gebühr kann kein Rechtsbehelf bei anderen Verwaltungsbehörden eingelegt werden.

**§ 94.** Hersteller von Mehrwegverpackungen müssen eine jährliche Gebühr für die Verwaltung der dänischen Umweltschutzbehörde entrichten. Unbeschadet des Absatzes 2 wird die Gebühr im Verhältnis zur Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr bereitgestellten Mehrwegverpackungen berechnet.

1. Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen.
2. Verwaltung und Erhebung von Gebühren.
3. Überwachung der Eintragung der Hersteller in das Erzeugerregister und Vorlage korrekter Informationen.

*(2)* Kann die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühr nicht auf der Grundlage der Angaben des Herstellers zu den zur Verfügung gestellten Mengen berechnet werden (siehe § 27 Absätze 2 bis 6), kann die dänische Umweltschutzbehörde eine Schätzung der Gebührenschuld vornehmen.

*(3)* Gegen die Höhe der Gebühr kann kein Rechtsbehelf bei anderen Verwaltungsbehörden eingelegt werden.

**§ 95.** Die in den §§ 92-94 genannten Gebühren werden auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde www.mst.dk veröffentlicht. Der Betrag wird dann jährlich zum 1. Januar auf der Grundlage des zuletzt veröffentlichten Preis- und Gehaltsindexes in den Wirtschafts- und Verwaltungsrichtlinien des Finanzministeriums angepasst.

**§ 96.** Die Gebühr für einen Gebührenzeitraum wird innerhalb einer von der dänischen Umweltschutzbehörde im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung für die als zur Verfügung gestellt gemeldeten Mengen festgelegten Frist digital an die dänische Umweltschutzbehörde gezahlt.

*(2)* Erhält die dänische Umweltschutzbehörde die Gebühr nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist, so übermittelt die dänische Umweltschutzbehörde dem Hersteller ein Mahnschreiben mit einer neuen Zahlungsfrist. Erhält die dänische Umweltschutzbehörde die Zahlung der Gebühr nicht innerhalb der neuen Frist nach dem Mahnschreiben, kann der Betrag zur Einziehung übertragen werden.

*(3)* Wird festgestellt, dass ein Hersteller falsche Meldungen gemacht hat, vgl. § 27, sodass er zu wenig Gebühren gezahlt hat, ist er verpflichtet, den fälligen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung zu zahlen.

*(4)* Wenn der Hersteller irrtümlicherweise zu viel an Gebühren gezahlt hat, zahlt die dänische Umweltschutzbehörde den zu viel gezahlten Betrag an den Hersteller. Der Betrag wird spätestens drei Wochen gezahlt, nachdem der Hersteller die dänische Umweltschutzbehörde über den Fehler unterrichtet hat oder die dänische Umweltschutzbehörde den Fehler festgestellt hat.

*Gemeinderäte – Gebühren*

**§ 97.** Der Gemeinderat legt gemäß § 9p Abs. 15 des Gesetzes in einem Gebührenblatt die spezifischen Gebühren für die Abfallregelungen fest, die der Gemeinderat gemäß der Abfallverordnung in Bezug auf Verpackungsabfälle festgelegt hat, vgl. § 9p Abs. 2 des Gesetzes und Anhang 15, und die den Erzeugern zugeteilt werden, vgl. § 36.

*(2)* Der Gemeinderat darf bei der Festsetzung der Gebühren die Kosten für Metallverpackungsabfälle, die über gemäß der Abfallverordnung eingerichtete Recyclingzentren gesammelt werden, vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht einbeziehen.

*(3)* Der Gemeinderat darf bei der Festsetzung der Gebühren die Kosten für Kunststoffverpackungsabfälle, die über gemäß der Abfallverordnung eingerichtete Recyclingzentren gesammelt werden, nicht berücksichtigen, wenn die Abfälle nicht in der gleichen Weise gesammelt werden wie in dem vom Gemeinderat eingerichteten Abholsystem für Kunststoffabfälle, vorbehaltlich des Absatzes 4.

*(4)* Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Gebühren nach Absatz 1 die Kosten nach Absatz 2 oder Absatz 3 berücksichtigen, wenn der Gemeinderat für den Anteil von Verpackungsabfällen und Nichtverpackungsabfällen an den betreffenden Abfallfraktionen wahrheitsgemäße und gerechte Verteilungsschlüssel festgelegt hat.

*(5)* Der Gemeinderat legt gemäß § 9p Abs. 15 des Gesetzes in einem Gebührenblatt eine spezifische Gebühr für Verpackungsabfälle fest, die ordnungsgemäß als Restmüll sortiert werden, vgl. § 9p Abs. 2 des Gesetzes, und die den Erzeugern zugeteilt wird, vgl. § 36.

*(6)* Der Gemeinderat legt gemäß § 9p Absatz 15 des Gesetzes in einem Gebührenblatt spezifische Gebühren für allgemeine Verwaltungskosten gemäß Anhang 15 fest, die nicht den einzelnen Systemen zugeordnet werden können und die der Gemeinderat anteilig auf die einzelnen Regelungen verteilt, vgl. Absatz 1.

*(7)* Der Gemeinderat legt gemäß § 9p Abs. 15 des Gesetzes in einem Gebührenblatt spezifische Gebühren für Sensibilisierungsmaßnahmen, vgl. § 9p Abs. 11 des Gesetzes, sowie für sonstige Mitteilungen über die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen durch den Gemeinderat, Anhang 15, fest, die der Gemeinderat anteilig auf die einzelnen Regelungen verteilt, vgl. Absatz 1.

(8) Der Gemeinderat veröffentlicht das Gebührenblatt auf der Website der Gemeinde.

**§ 98.** Der Gemeinderat beziffert bei der Festsetzung der Gebühren nach § 97 Abs. 1 die Kosten auf der Grundlage der Gesamtkosten eines nach der Abfallverordnung eingerichteten Abfallsystems, das auf die zusammen gesammelten Abfallfraktionen sowie auf Verpackungs- und Nichtverpackungsabfälle unter Verwendung fester Zuteilungsschlüssel aufgeteilt wird, siehe Anhang 8.

**§ 99.**Der Gemeinderat legt die Gebühren, siehe § 97, erstmals bis zum 1. April 2025 und dann einmal jährlich bis zum 1. Oktober fest.

**§ 100.** Der Gemeinderat berechnet die festgesetzten Gebühren, vgl. § 97, dem Hersteller, dem in der betreffenden Gemeinde Verpackungsabfälle nach § 36 zugeteilt worden sind, erstmals bis zum 1. Oktober 2025 und danach vierteljährlich. Der Gemeinderat kann die Gebühren insgesamt erheben.

*(2)* In Fällen, in denen der Gemeinderat ein Abfallsystem mit kombinierter Sammlung mehrerer Abfallfraktionen eingerichtet hat oder mehrere Abfallfraktionen über ein Recyclingzentrum sammelt, das zwei oder mehr Erzeugern zugewiesen ist, quantifiziert der Gemeinderat die Kosten pro Abfallfraktion und erhebt diese als separate Gebühr von den einzelnen Erzeugern.

*Jährliche Aufstellung und Berichterstattung des Gemeinderats*

**§ 101.** Der Gemeinderat erstellt jährlich erstmals im Jahr 2026 eine Aufstellung der in den Gemeinderatsgebühren enthaltenen Kosten, vgl. § 9p Abs. 15, für das vorangegangene Jahr. Die Aufstellung wird spätestens am 1. Mai auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

*(2)* Die dänische Umweltschutzbehörde erstellt eine feste Vorlage für die Kostenaufstellung des Gemeinderats gemäß Absatz 1, die der Gemeinderat verwenden muss. Die Vorlage wird auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde veröffentlicht.

**§ 102.** Ab 2026 erstattet der Gemeinderat jährlich schriftlich Bericht über den Hintergrund der Kosten der Abfallbewirtschaftung des Gemeinderates im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen für das Vorjahr. Der Bericht enthält Beschreibungen folgender Aspekte:

1. die vom Gemeinderat eingerichteten Abfallregelungen, einschließlich des aktuellen Dienstleistungsniveaus für die Abfallsammlung in der Gemeinde.
2. wie der Gemeinderat bei der Abfallsammlung gearbeitet hat und mit Kosteneffizienz zu arbeiten erwartet.

*(2)* Die dänische Umweltschutzbehörde erstellt eine feste Vorlage für die Berichterstattung des Gemeinderats, die der Gemeinderat verwenden muss. Die Vorlage wird auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde veröffentlicht.

*(3)* Die Berichterstattung des Gemeinderats gemäß Absatz 1 wird der dänischen Umweltschutzbehörde übermittelt und spätestens am 1. Mai auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

**Abschnitt XI**

**Verwaltungsvorschriften usw.**

Kapitel 20

*Aufbewahrung von Dokumenten*

**§ 103.** Dansk Producentansvar stellt sicher, dass Dokumente, die Dansk Producentansvar im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von Dansk Producentansvar erhalten oder versandt hat und die für einen Fall relevant sind oder auf andere Weise aufbewahrt werden, so aufbewahrt werden, dass es möglich ist, beispielsweise im Zusammenhang mit der Aufsicht, dem Antrag auf Zugang zu Dokumenten oder Beschwerdeverfahren, sie zu identifizieren und aufzufinden. Gleiches gilt für interne Dokumente, die in endgültiger Form vorliegen.

*(2)* Die in Abs. 1 genannten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

*Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und Informationsaustausch*

**§ 104.** Im Rahmen der Datenschutzbestimmungen arbeitet das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft mit der dänischen Umweltschutzbehörde zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung der Verpflichtungen der Hersteller in Bezug auf Verpackungen, vgl. § 1, und deren Abfälle gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung relevant sind.

**§ 105.** Im Rahmen der Datenschutzvorschriften arbeitet Dansk Producentansvar gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und Erzeugerregistern in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung der Verpflichtungen der Hersteller in Bezug auf Verpackungen, vgl. § 1, und deren Abfälle gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung relevant sind.

*(2)* Der Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß Absatz 1 erfolgt digital.

**§ 106.** Als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Datenschutzvorschriften arbeitet die dänische Umweltschutzbehörde gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden und Erzeugerregistern in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission zusammen und tauscht in diesem Zusammenhang Informationen und Dokumente aus, die für die Einhaltung der Verpflichtungen der Hersteller in Bezug auf Verpackungen, vgl. § 1, und deren Abfälle gemäß dem Gesetz und dieser Verordnung relevant sind, einschließlich Informationen über die zur Verfügung gestellten Mengen und die Ergebnisse der Überwachung.

*(2)* Der Austausch von Informationen und Dokumenten gemäß Absatz 1 erfolgt digital.

Kapitel 21

*Überwachung, Kontrolle und Rechtsbehelfe*

**§ 107.** Unbeschadet des Absatzes 2 führt die dänische Umweltschutzbehörde eine Überwachung durch, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

*(2)* Der Gemeinderat überwacht die Einhaltung der §§ 42, 43, 53, 77 Absatz 3 und der §§ 97-102.

**§ 108.** Die dänische Umweltschutzbehörde kann verlangen, dass jeder, der Verpackungen in Verkehr bringt, unverzüglich oder innerhalb einer bestimmten Frist die Vermarktung der Verpackungen einstellt, wenn die dänische Umweltschutzbehörde den begründeten Verdacht hat, dass die Verpackungen die Anforderungen der §§ 4-6 oder 8 nicht erfüllen.

*(2)* Die dänische Umweltschutzbehörde kann einstweilige Verfügungen gemäß Absatz 1 aufrechterhalten, bis der dänischen Umweltschutzbehörde dokumentiert ist, dass die Anforderungen der §§ 4-6 oder 8 erfüllt sind.

**§ 109.** Die dänische Umweltschutzbehörde kann von Wirtschaftsbeteiligten und kollektiven Systemen verlangen, relevante Dokumente, technische Spezifikationen, Daten oder Informationen über die Konformität und technische Aspekte von Verpackungen vorzulegen, die in dieser Verordnung geregelt sind, einschließlich des Zugangs zu eingebetteter Software, soweit ein solcher Zugang erforderlich ist, um die Konformität der Verpackungen mit den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften zu bewerten. Die Überwachung der Einhaltung der §§ 5, 6 und 9 Nummer 2 erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes.

*(2)* Die dänische Umweltschutzbehörde kann von den Wirtschaftsbeteiligten Informationen über die Lieferkette und das Vertriebsnetz, über die auf dem Markt befindlichen Verpackungsmengen und über andere Verpackungsmodelle mit denselben technischen Merkmalen wie die betreffenden Verpackungen verlangen.

*(3)* Die dänische Umweltschutzbehörde kann von den Wirtschaftsbeteiligten Informationen über das Eigentum an einer Website verlangen, wenn diese Informationen für den Fall relevant sind.

**§ 110.** Die dänische Umweltschutzbehörde kann Produktproben von Verpackungen, auch unter einer verdeckten Identität, erwerben und diese Proben überprüfen und zurückentwickeln, um Verstöße gegen die §§ 5, 6 und 9 festzustellen. Die Überwachung der Einhaltung der §§ 5, 6 und 9 Nummer 2 erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes.

**§ 111.** Die dänische Umweltschutzbehörde kann den Eigentümer einer Online-Schnittstelle anweisen, wenn es keine anderen wirksamen Mittel zur Beseitigung eines schwerwiegenden Risikos gibt, Inhalte auf der Online-Schnittstelle zu ändern oder zu entfernen, wenn auf Verpackungen Bezug genommen wird, die nicht den §§ 5, 6 und 9 dieser Verordnung entsprechen. Die Überwachung der Einhaltung der §§ 5, 6 und 9 Nummer 2 erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften des Chemikaliengesetzes.

**§ 112.** Entscheidungen des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft können bei der dänischen Umweltschutzbehörde angefochten werden, vgl. § 9ø Absatz 3 des Gesetzes.

*(2)* Die Regeln des Verwaltungsgesetzes gelten für die Fälle, in denen die Entscheidung von Dansk Producentansvar gemäß dieser Verordnung getroffen wird.

*(3)* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der dänischen Umweltschutzbehörde im Rahmen dieser Verordnung können bei keiner anderen Verwaltungsbehörde eingelegt werden.

*Überwachung*

**§ 113.** Die dänische Versorgungsregulierungsbehörde überwacht und analysiert die vom Gemeinderat gemäß § 9p Absatz 15 des Gesetzes festgesetzten Gebühren.

*(2)* Die dänische Versorgungsregulierungsbehörde erstellt ab 2027 einen Jahresbericht, in dem die von den Gemeinderäten gemäß § 9 Absatz 15 des Gesetzes für das Vorjahr festgesetzten Gebühren verglichen werden. Der Bericht wird auf der Website der dänischen Versorgungsregulierungsbehörde veröffentlicht.

Kapitel 22

*Strafrechtliche Bestimmungen*

**§ 114.** Sofern nach anderen Rechtsvorschriften keine höhere Strafe festgelegt wird, wird eine Geldbuße gegen jede Person verhängt, die

1. entgegen § 4 Verpackungen bereitstellt;
2. entgegen § 5 Abs. 1 Verpackungen bereitstellt;
3. entgegen § 6 Verpackungen bereitstellt;
4. eine Probenahme nicht zulässt, vgl. § 7 Abs. 1;
5. der dänischen Umweltschutzbehörde keinen Bericht vorlegt, vgl. § 7 Abs. 2;
6. keine Informationen zur Verfügung stellt, vgl. § 7 Abs. 3;
7. entgegen § 8 Verpackungen bereitstellt;
8. entgegen § 9 Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten herstellt und repariert;
9. entgegen § 10 Kunststoffkisten und Kunststoffpaletten in einer geschlossenen und kontrollierten Kette verwendet;
10. keine Angaben macht, vgl. § 11;
11. einen Mindestpreis von 4 DKK pro Tasche nicht in Rechnung stellt, vgl. § 12;
12. auf Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde keine Unterlagen vorlegt, vgl. § 13;
13. Informationen gemäß Anhang 4, vgl. § 14, nicht bereithält oder nicht bereitstellt;
14. auf Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde keine Unterlagen vorlegt, vgl. § 14 Abs. 2;
15. nicht zur Beschaffung von Informationen oder Unterlagen beiträgt, vgl. § 15;
16. Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, vgl. § 15;
17. einer einstweiligen Verfügung nach § 16 nicht nachkommt;
18. den Entscheidungen der dänischen Umweltschutzbehörde gemäß § 17 nicht nachkommt;
19. Verpackungen entgegen § 18 kennzeichnet;
20. nicht im Besitz von Informationen ist, vgl. § 19 Abs. 1 und 3;
21. auf Ersuchen der dänischen Umweltschutzbehörde keine Informationen zur Verfügung stellt, vgl. § 19 Abs. 2 und 4;
22. Verpackungen zur Verfügung stellt, ohne sich gemäß § 21 als Hersteller oder kollektives System registriert zu haben, vgl. §§ 79 und 80;
23. als Hersteller oder kollektives System, vgl. §§ 79 und 80, falsche oder irreführende Angaben gemäß § 22 Abs. 1 bis 3 macht;
24. als Hersteller oder kollektives System, vgl. §§ 79 und 80, Änderungen gemäß § 24 Abs. 1 nicht registriert;
25. als Hersteller oder kollektives System, vgl. §§ 79 und 80, die Einstellung der Tätigkeit als Hersteller von Verpackungen gemäß § 25 nicht anmeldet;
26. als Hersteller oder kollektives System, vgl. §§ 79 und 80, Informationen nicht meldet oder falsche oder irreführende Angaben gemäß §§ 27-31 macht oder nicht gemäß den Weisungen des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft gemäß § 34 meldet;
27. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 4, die Abfallbewirtschaftung der gemäß § 46 Abs. 1 überführten kommunalen Abfälle nicht übernimmt und sicherstellt;
28. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 15, dem Gemeinderat keine Auskunft über die gesammelten Mengen gemäß § 47 erteilt;
29. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 6, den Betrag, den der Hersteller gemäß § 49 Abs. 1 an den Gemeinderat zu zahlen hat, nicht berechnet;
30. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 7, die Berechnung der Vergütung für Nichtverpackungsabfälle nicht innerhalb einer angemessenen Frist an den Gemeinderat übermittelt, vgl. § 49 Abs. 2;
31. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 8, auf Verlangen des Gemeinderates oder der Aufsichtsbehörde keine weiteren Unterlagen gemäß § 49 Abs. 3 vorlegt;
32. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 9, den Betrag, den der Gemeinderat nach § 51 Abs. 2 erhebt, nicht zahlt;
33. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 11, einen Saldo nicht an den Gemeinderat zurückzahlt, wenn eine Änderung der Schlüsselzahlen bedeutet, dass der Gemeinderat eine Forderung hat, vgl. § 53 Abs. 2;
34. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 13, einen Saldo nicht nach § 50 Abs. 3 Nr. 1 berechnet oder nicht sicherstellt, dass der Zahlung oder Einziehung des Saldos die Berechnung und Abrechnung nach Anhang 11 beigefügt ist, vgl. § 53 Abs. 3 Nr. 2;
35. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 14, dem Gemeinderat oder der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen keine weiteren Unterlagen für den Ausgleich zur Verfügung stellt, vgl. § 53 Abs. 4;
36. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 16, keine jährliche Aufstellung der geleisteten Zahlungen und Einziehungen sowie der tatsächlichen Kosten und Einnahmen des Erzeugers gemäß § 54 Abs. 1 erstellt;
37. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 17, die jährliche Aufstellung, vgl. § 54 Abs. 1, nicht gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 1 der dänischen Umweltschutzbehörde vorlegt oder die für die jährliche Aufstellung relevanten Unterlagen auf dessen Verlangen der dänischen Umweltschutzbehörde nicht vorlegt, vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 2;
38. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 19, nicht gewährleistet, dass Zahlungsanträge für kommerzielle Verpackungsabfälle leicht zugänglich über gängige Kommunikationsmittel gestellt werden können, vgl. § 62 Abs. 1;
39. als Abfallerzeuger falsche oder irreführende Angaben und Unterlagen im Zusammenhang mit einem Zahlungsantrag vorlegt, vgl. § 62 Abs. 2;
40. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 20, nicht gemäß § 63 Abs. 1 den Betrag berechnet, den der Hersteller dem abfallerzeugenden Unternehmen oder dem Gemeinderat für die Bewirtschaftung von kommerziellen Verpackungsabfällen zu zahlen hat;
41. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 21, den berechneten Betrag nicht gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 an das abfallerzeugende Unternehmen oder den Gemeinderat abführt:
42. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 22, das Abfallerzeugende Unternehmen oder den Gemeinderat nicht innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 informiert;
43. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 23, keine Sicherheit für den Hersteller leistet, vgl. § 68;
44. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 24, keine Sicherheit gemäß den Weisungen des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft leistet und nicht dokumentiert, dass die Sicherheit ordnungsgemäß geleistet wurde, vgl. § 70 Abs. 2;
45. sich nicht gemäß § 77 Abs. 3 für ein neues kollektives System registriert;
46. als Hersteller oder kollektives System, vgl. § 80 Abs. 6, wiederverwendbare Verpackungen nicht zurücknimmt, vgl. § 65;
47. als Hersteller oder kollektives System, vgl. § 80 Abs. 6, entgegen § 66 Verpackungsabfälle zurücknimmt;
48. als Hersteller oder kollektives System, vgl. § 80 Abs. 5, den Endnutzer von Verpackungen nicht darüber informiert, wie die Rücknahme erfolgen kann, vgl. § 67;
49. sich nicht in ein kollektives System einträgt, vgl. § 77 Abs. 1 und 2;
50. als kollektives System die Einhaltung der Anforderungen des § 81 nicht gewährleistet;
51. sich als kollektives System nicht gemäß § 82 in das Erzeugerregister einträgt;
52. als kollektives System die finanziellen Beiträge der Hersteller nicht gemäß Anhang 14 vgl. § 83 moduliert,
53. es als kollektives System versäumt, die zurückgenommenen Mengen durch Festsetzung skalierter Beiträge abzuziehen, vgl. § 84;
54. als kollektives System keine Informationen auf der Website des kollektiven Systems gemäß § 85 veröffentlicht;
55. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 26, kein hohes tatsächliches Recycling gewährleistet, vgl. § 76 Abs. 1 und 2;
56. als kollektives System, vgl. § 78 Nr. 27, oder abfallerzeugendes Unternehmen das Recycling nicht dokumentiert, vgl. § 76 Abs. 4;
57. als Hersteller oder kollektives System, vgl. § 80 Nr. 7, keine Selbstüberwachung der in § 87 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Verpflichtungen vornimmt;
58. als Hersteller keine Selbstüberwachung gemäß den §§ 86 und 87 vornimmt;
59. als kollektives System keine Selbstüberwachung gemäß § 88 vornimmt;
60. die Bereitstellung von Verpackungen nach Anordnung der dänischen Umweltschutzbehörde nicht einstellt, vgl. § 109;
61. einer Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Bereitstellung von Unterlagen, Daten, Spezifikationen oder Informationen gemäß § 109 nicht nachkommt;
62. der Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Änderung oder Entfernung von Inhalten einer Online-Schnittstelle gemäß § 111 nicht nachkommt.

*(2)* Das Strafmaß kann auf eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren erhöht werden, falls der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist und die Zuwiderhandlung:

1. Schäden an der Umwelt oder eine Gefährdung der Umwelt verursacht hat; oder
2. einen finanziellen Vorteil für die betreffende Partei oder für andere, auch durch Ersparnisse, erzielt hat oder seine Erzielung beabsichtigt war.

*(3)* Unternehmen, etc. (juristische Personen) können nach den Vorschriften in Kapitel 5 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Kapitel 23

*Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

**§ 115.** Diese Verordnung tritt unbeschadet des Absatzes 2 am 31. Dezember 2024 in Kraft.

*(2)* Die §§ 42, 46, 47, 49-52, 53, 54, 61, 65-67, 76, 78, Nummern 1-21 und 24-26, § 81, Nummern 5-7, §§ 83, 84, 88, Nummern 1, 2, 4 und 5 sowie § 89 Nummern 1 und 2 der Verordnung treten am 1. Oktober 2025 in Kraft.

*(3)* Die Verordnung Nr. 466 vom 16. Mai 2024 über die Registrierung und Meldung von Verpackungen wird aufgehoben.

*(4)* Die Verordnung Nr. 1271 vom 6. Juni 2021 über bestimmte Anforderungen an die Verpackung wird aufgehoben.

[Hauptunterzeichner]

/

/[Mitunterzeichner]

**Anhang 1**

**Zusätzliche Kriterien für die Einstufung von Produkten als Verpackungen, vgl. § 1 Absatz 2 der Verordnung**

*I.* *3 Kriterien*

Kriterium 1: Artikel gelten als Verpackungen, wenn sie der Definition in § 1 Absatz 2 entsprechen, unabhängig von anderen Funktionen, die die Verpackung haben kann, es sei denn, der Artikel stellt einen integrierten Bestandteil eines dauerhaften Produkts dar, der erforderlich ist, um dieses Produkt während seiner gesamten Nutzungsdauer zu enthalten, zu stützen oder zu erhalten, und alle Elemente sind zur gemeinsamen Verwendung, zum gemeinsamen Verbrauch oder zur gemeinsamen Entsorgung bestimmt.

Kriterium 2: Als Verpackung gelten Artikel, die für die Befüllung am Verkaufsort konzipiert und bestimmt sind, und Einwegartikel, die gefüllt verkauft werden oder die für die Befüllung am Verkaufsort konzipiert und bestimmt sind, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Kriterium 3: In die Verpackung integrierte Verpackungskomponenten und Hilfselemente gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Nebenelemente, die direkt oder auf andere Weise am Produkt angebracht sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackung, es sei denn, sie sind integraler Bestandteil dieses Produkts und alle Elemente sind für den Verbrauch oder die Entsorgung bestimmt.

*II.* *Beispiele für die 3 Kriterien*

*1.* *Beispiele für Kriterium 1:*

***1) Verpackungen***

a) Süßwarenverpackungen.

b) Cellophanverpackung für eine CD.

c) Kunststoffverpackungen für den Versand von Katalogen und Zeitschriften (mit Inhalt).

d) Papierkuchentücher (mit Kuchen).

e) Rollen, Schläuche und Fässer, um die flexibles Material gewickelt ist (z. B. Kunststofffolie, Aluminium oder Papier), jedoch keine Rollen, Schläuche und Fässer, die Teil einer Produktionsmaschine sind und nicht zur Präsentation eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden.

f) Blumentöpfe, die ausschließlich für den Verkauf und Transport von Pflanzen bestimmt sind und die Pflanze nicht während ihrer gesamten Lebensdauer halten.

g) Glasflaschen für Injektionsflüssigkeiten.

h) CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden, aber nicht zur Aufbewahrung der CDs bestimmt sind).

i) Kleiderbügel (zusammen mit einem Kleidungsstück verkauft).

j) Streichholzschachteln.

k) Sterile Barrieresysteme (Verpackungen, Schalen und Materialien, die notwendig sind, um ein Produkt steril zu halten).

l) Kapseln für Getränke (z. B. Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind.

m) Nachfüllbare Stahlflaschen für verschiedene Gasarten, mit Ausnahme von Feuerlöschern.

***2) Nichtverpackungen***

a) Pflanztöpfe, die dazu bestimmt sind, eine Pflanze während ihres gesamten Lebens zu beherbergen.

b) Werkzeugkästen.

c) Teebeutel.

d) Wachskruste auf Käse.

e) Wursthülle.

f) Kleiderbügel (separat erhältlich).

g) Kaffeekapseln, Kaffeefolienbeutel und Filterpapier-Kaffeepads, die zusammen mit dem gebrauchten Kaffeeprodukt entsorgt werden.

h) Druckerpatronen.

i) CD-, DVD- und Video-Cover (verkauft zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video).

j) CD-Spindeln (ohne Inhalt verkauft, zur Aufbewahrung von CDs bestimmt).

k) Lösliche Beutel für Reinigungsmittel.

l) Gedenklichter (Halter für Kerzenlichter).

m) Mechanische Mühlen (integriert in einem nachfüllbaren Behälter, wie z. B. einem nachfüllbaren Pfeffertopf).

*2.* *Beispiele für Kriterium 2:*

***1) Verpackungen, wenn sie für die Befüllung am Verkaufsort konzipiert und bestimmt sind***

a) Papier- oder Kunststofftragetaschen.

b) Einwegteller und -becher.

c) Plastikfolie.

d) Lebensmittelverpackungsbeutel.

e) Aluminiumfolie.

f) Plastikfolie für saubere Waschsalonwäsche.

***2) Nichtverpackungen***

a) Rührwerke.

b) Einwegbesteck.

c) Geschenkpapier (separat erhältlich).

d) Papierbackformen (ohne Inhalt).

e) Papierservietten (ohne Kuchen).

*3.* *Beispiele für Kriterium 3:*

***1) Verpackungen***

a) Etiketten, die direkt an einem Produkt angebracht oder auf andere Weise daran befestigt werden.

***2) Teile der Verpackungen***

a) Mascarabürste, die Teil des Verschlussmechanismus des Behälters ist.

b) Selbstklebende Etiketten, die auf einem anderen Verpackungsgegenstand angebracht sind.

c) Heftklammern.

d) Plastikbandrollen.

e) Dosiervorrichtung, die Teil des Schließmechanismus eines Wasch- und Reinigungsmittelbehälters ist.

f) Mechanische Mühlen (integriert in einem nicht nachfüllbaren Behälter, der mit einem Produkt gefüllt ist, z. B. eine Pfeffermühle, die mit Pfeffer gefüllt ist).

***3) Nichtverpackungen***

a) RFID-Etiketten (zur Funkfrequenzidentifikation).

**Anhang 2**

**Wesentliche Anforderungen an die Zusammensetzung der Verpackungen und die Möglichkeiten des Recyclings und der Verwertung einschließlich der Wiederverwendung, vgl. § 4 der Verordnung.**

*1.* *Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen*

1) Die Verpackung ist so herzustellen, dass Volumen und Gewicht der Verpackung auf das Minimum reduziert werden, das erforderlich ist, um das verpackte Produkt zu erhalten und den Verbrauchern das erforderliche Sicherheits-, Hygiene- und Akzeptanzniveau zu bieten.

2) Verpackungen müssen so konzipiert, hergestellt und in Verkehr gebracht werden, dass sie wiederverwendet oder verwertet werden können, einschließlich recycelt, und dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt bei der endgültigen Entsorgung von Verpackungsabfällen oder Rückständen aus der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen so gering wie möglich gehalten werden.

3) Verpackungen werden so hergestellt, dass ihr Gehalt an Schadstoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Materialien hinsichtlich ihres Vorhandenseins in Emissionen, in Asche und in Lauge minimal ist, wenn Verpackungen oder Rückstände aus der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen verbrannt oder deponiert werden.

*2.* *Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen*

1) Verwertung von Verpackungen in Form von stofflichem Recycling.

Die Verpackungen sind so herzustellen, dass ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der bei der Herstellung verkaufsfähiger Erzeugnisse verwendeten Materialien recycelt werden kann, wobei die in der Gemeinschaft geltenden Normen zu berücksichtigen sind. Die Einstellung dieses Prozentsatzes kann variieren, je nachdem, aus welchem Material die Verpackung besteht.

2) Verwertung von Verpackungen in Form der Energierückgewinnung.

Verpackungsabfälle, die so hergestellt werden, dass Energie am Ende der Lebensdauer zurückgewonnen werden kann, müssen einen minimalen unteren Heizwert aufweisen, der eine optimale Energierückgewinnung gewährleistet.

3) Verwertung von Verpackungen in Form von Kompostierung.

Verpackungsabfälle, die zur Kompostierung verarbeitet werden, müssen so weit biologisch abbaubar sein, dass sie weder die getrennte Sammlung noch den Kompostierungsprozess oder die Kompostierungstätigkeit, der die Abfälle unterliegen, behindern.

4) Biologisch abbaubare Verpackungen.

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle sollen physikalisch, chemisch, thermisch oder biologisch so abgebaut werden können, dass der größte Teil des Komposts schließlich zu Kohlendioxid, Biomasse und Wasser zersetzt wird.

**Anhang 3**

**Anforderungen an Informationen über den Inhalt von Materialien, Stoffen und Bestandteilen in Verpackungen, vgl. § 14 Absatz 1 der Verordnung**

Unterlagen, die Hersteller und Importeure gemäß § 14 Abs. 1 besitzen müssen:

1. Adresse der Produktions- und Lagerstätten.
2. Eine allgemeine Beschreibung der betreffenden Verpackung.
3. Verzeichnis der verwendeten Materialien, Stoffe, Bestandteile usw. und ihrer Gewichtsverteilung, einschließlich des Gewichtsgehalts von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in der Verpackung.
4. Die erforderlichen Beschreibungen und Erläuterungen, um die in Nummer 3 genannten Listen zu verstehen.

**Anhang 4**

**Kennzeichnung von Verpackungen, vgl. § 18 der Verordnung**

***A.*** ***Nummern- und Abkürzungssystem für Nicht-Verbundwerkstoffe, vgl. § 18 der Verordnung***

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  |  | | --- | --- | --- | | **Material** | **Abkürzung (1)** | **Nummer** | | Polyethylenterephthalat | PET | 1 | | Polyethylen hoher Dichte | HDPE | 2 | | Polyvinylchlorid | PVC | 3 | | Polyethylen niedriger Dichte | LDPE | 4 | | Polypropylen | PP | 5 | | Polystyrol | PS | 6 | | Wellpappe | PAP | 20 | | Sonstige Pappe | PAP | 21 | | Papier | PAP | 22 | | Stahl | FE | 40 | | Aluminium | ALU | 41 | | Holz | FOR | 50 | | Kork | FOR | 51 | | Baumwolle | TEX | 60 | | Jute | TEX | 61 | | Klarglas | GL | 70 | | Grünes Glas | GL | 71 | | Braunes Glas | GL | 72 | |

(1) Abkürzungen müssen in Großbuchstaben geschrieben sein.

***B.*** ***Nummern- und Abkürzungssystem für Verbundwerkstoffe, vgl. § 18 der Verordnung***

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  | | --- | --- | | **Materialien** | **Nummer** | | Papier und Pappe/verschiedene Metalle | 80 | | Papier und Pappe/Kunststoff | 81 | | Papier und Kunststoff/Aluminium | 82 | | Papier und Pappe/Weißblech | 83 | | Papier und Kartonpappe/Kunststoff/Aluminium | 84 | | Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium/Weißblech | 85 | | Kunststoff/Aluminium | 90 | | Kunststoff/Weißblech | 91 | | Kunststoff/verschiedene Metalle | 92 | | Glas/Kunststoff | 95 | | Glas/Aluminium | 96 | | Glas/Weißblech | 97 | | Glas/verschiedene Metalle | 98 | |

Abkürzung: Wenn Sie Verbundwerkstoffe abkürzen, schreiben Sie C plus die Abkürzung für das vorherrschende Material. Die Abkürzung muss in Großbuchstaben geschrieben sein. Beispiel: C/PAP.

**Anhang 5**

**Angaben, die im Zusammenhang mit der Registrierung von Herstellern und gegebenenfalls deren Vertretern zu machen sind, vgl. § 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung**

Gemeinsam für alle Hersteller:

1) Der Name des Unternehmens, unter dem das Unternehmen Verpackungen anbietet.

2) Adresse des Unternehmens (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Stadt, Land und Ländervorwahl), URL, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

3) CVR-Nummer. Für ausländische Unternehmen, die nicht im Zentralen Unternehmensregister, CVR, eingetragen sind, sollte anstelle der CVR-Nummer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, die europäische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die nationale Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben werden.

4) Ansprechpartner im Unternehmen, die im selben Unternehmen beschäftigt sein müssen: Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

5) Jeder Vertreter des Unternehmens in Dänemark: Name, Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Land), E-Mail-Adresse, CVR-Nummer und Telefonnummer. Handelt es sich bei dem Vertreter um eine juristische Person, so sind auch Name, Anschrift (Straßenname und Nummer, Postleitzahl und Stadt), Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners des Vertreters anzugeben.

6) Art der Verpackung, einschließlich der Angabe, ob der Hersteller Einwegverpackungen oder Mehrwegverpackungen bereitstellt.

7) Verwendete Verkaufsmethode. Für Unternehmen mit einer CVR-Nummer, wenn Fernabsatz als Verkaufsmethode verwendet wird.

8) Erklärung, dass die Angaben im Registrierungsantrag korrekt sind.

9) Soweit Dansk Producentansvar die Informationen über CVR abrufen kann, ist anstelle der Nummern 1 und 2 nur der Ansprechpartner, vgl. Nummer 4, zu nennen.

Für Hersteller von Einwegverpackungen:

10) Bei welchem kollektiven System der Hersteller Mitglied ist. Für jede Materialkategorie ist ein kollektives System anzugeben.

Für Hersteller von Mehrwegverpackungen:

11) Bei welchem kollektiven System der Hersteller Mitglied ist, wenn er Mitglied eines kollektiven Systems ist. Für jede Materialkategorie kann ein kollektives System festgelegt werden.

**Anhang 6**

**Materialkategorien, vgl. §§ 26, 27, 33, 37, 56 und 61**

1. Pappe

2. Papier

3. Eisenmetalle

4. Aluminium

5. Glas

6. Kunststoff

7. Lebensmittel- und Getränkekartons

8. Holz

9. Textilien, Porzellan, Kork und Keramik

10. Sonstige

**Anhang 7**

**Abfallfraktionen, vgl. §§ 29 und 30 der Verordnung**

1. Verpackungsabfälle aus Pappe
2. Verpackungsabfälle aus Papier
3. Verpackungsabfälle aus Metall, einschließlich Verpackungsabfälle aus Eisenmetall und Verpackungsabfälle aus Aluminium
4. Verpackungsabfälle aus Glas
5. Verpackungsabfälle aus Kunststoff
6. Verpackungsabfälle aus Lebensmittel- und Getränkekartons
7. Verpackungsabfälle aus Holz
8. Verpackungsabfälle ordnungsgemäß als Restmüll sortiert
9. Verpackungsabfälle in gefährlichen Abfällen

**Anhang 8**

**Verteilungsschlüssel, vgl. §§ 29, 30, 49, 62 und 98**

Verteilungsschlüssel geben die Verteilung von Verpackungsabfällen und anderen mit den Verpackungsabfällen gesammelten Abfällen („Nichtverpackungsabfälle“) für eine bestimmte Abfallfraktion sowie die Verteilung zwischen Abfallfraktionen im Falle der kombinierten Sammlung an, z. B. den Anteil von Pappe bzw. Papier in einem System mit kombinierter Sammlung von Pappe und Papier. Die Verteilungsschlüssel sind in den Tabellen 1 bis 6 dargestellt.

**2. Verteilungsschlüssel für kommunal gesammelte Abfälle**

Die Verteilungsschlüssel für kommunal gesammelte Abfälle sind in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführt.

Tabelle 1 betrifft die Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle in kommunal gesammelten Abfällen aus Abholsystemen. Tabelle 2 betrifft die Verteilungsschlüssel für Abfallfraktionen in kommunal gesammelten Abfällen, die durch kombinierte Sammlung erfasst werden. Tabelle 3 betrifft die Verteilungsschlüssel für Haushaltsabfälle im Rahmen von Abgabesystemen.

*Tabelle 1. Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle je Abfallfraktion für im Rahmen von Abholsystemen gesammelte kommunale Abfälle*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallfraktion** | **Verpackungsabfälle** | **Nichtverpackungsabfälle** |
| Papier | 2 % | 98 % |
| Pappe | 88 % | 12 % |
| Kunststoff | 51 % | 49 % |
| Lebensmittel- und Getränkekartons | 54 % | 46 % |
| Metalle | 33 % | 67 % |
| Glas | 97 % | 3 % |
| Restmüll | 3 % | 97 % |
| Gefährliche Abfälle | 12 % | 88 % |

*Tabelle 2. Verteilungsschlüssel für Abfallfraktionen in kommunal gesammelten Abfällen aus Abholsystemen, die durch kombinierte Sammlung gesammelt werden.*

|  |  |
| --- | --- |
| **Kombinierte Abfallfraktion** | **Zuteilung** |
| Pappe/Papier | 70 % Pappe/30 % Papier |
| Plastik-/Lebensmittel- und Getränkekarton | 80 % Kunststoff/20 % Lebensmittel- und Getränkekarton |
| Plastik-/Lebensmittel- und Getränkekarton/Metall | 54 % Kunststoff/23 % Lebensmittel- und Getränkekarton/23 % Metall |
| Glas/Metall | 75 % Glas/25 % Metall |

*Tabelle 3. Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle in kommunalen Abfällen, die über Recyclingzentren gesammelt werden*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallfraktion** | **Verpackungsabfälle** | **Nichtverpackungsabfälle** |
| Papier | 2 % | 98 % |
| Pappe | 88 % | 12 % |
| Glas | 97 % | 3 % |
| Haushaltsähnlicher Kunststoff, der im Rahmen eines Abholsystems gesammelt wird | 51 % | 49 % |
| Innenholz | 84 % | 16 % |
| Gefährliche Abfälle | 12 % | 88 % |

**3. Verteilungsschlüssel für Gewerbeabfälle**

Die Verteilungsschlüssel für gewerbliche Abfälle sind in den nachstehenden Tabellen 4-6 aufgeführt. Macht ein abfallerzeugendes Unternehmen von der kombinierten Sammlung Gebrauch, vgl. § 61 der Abfallverordnung, so hat das abfallerzeugende Unternehmen Verteilungsschlüssel für die kombinierte Sammlung zu verwenden, wie sie für kommunal gesammelte Abfälle erstellt wurden, vgl. Tabelle 2 oben, und Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle in den Tabellen 4 bis 7 zu verwenden.

Tabelle 4. Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle aus Industrie und Herstellung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallfraktion** | **Verpackungsabfälle** | **Nichtverpackungsabfälle** |
| Papier | 32 % | 68 % |
| Pappe | 95 % | 5 % |
| Kunststoff | 87 % | 13 % |
| Lebensmittel- und Getränkekartons | 67 % | 33 % |
| Metalle | 35 % | 65 % |
| Glas | 87 % | 13 % |
| Restmüll | 4 % | 96 % |
| Holz | 73 % | 27 % |
| Gefährliche Abfälle | 12 % | 88 % |

Tabelle 5. Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle, die in Büros gesammelt werden

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallfraktion** | **Verpackungsabfälle** | **Nichtverpackungsabfälle** |
| Papier | 11 % | 89 % |
| Pappe | 96 % | 4 % |
| Kunststoff | 60 % | 40 % |
| Lebensmittel- und Getränkekartons | 67 % | 33 % |
| Metalle | 51 % | 49 % |
| Glas | 92 % | 8 % |
| Reste | 5 % | 95 % |
| Holz | 73 % | 27 % |
| Gefährliche Abfälle | 12 % | 88 % |

Tabelle 6. Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle aus dem Einzelhandel

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallfraktion** | **Verpackungsabfälle** | **Nichtverpackungsabfälle** |
| Papier | 34 % | 66 % |
| Pappe | 95 % | 5 % |
| Kunststoff | 88 % | 12 % |
| Lebensmittel- und Getränkekartons | 53 % | 47 % |
| Metalle | 19 % | 81 % |
| Glas | 100 % | 0 % |
| Restmüll | 2 % | 98 % |
| Holz | 73 % | 27 % |
| Gefährliche Abfälle | 12 % | 88 % |

Tabelle 7 Verteilungsschlüssel für Verpackungsabfälle und Nichtverpackungsabfälle aus Hotels, Restaurants und Kultur

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abfallfraktion** | **Verpackungsabfälle** | **Nichtverpackungsabfälle** |
| Papier | 5 % | 95 % |
| Pappe | 92 % | 8 % |
| Kunststoff | 81 % | 19 % |
| Lebensmittel- und Getränkekartons | 67 % | 33 % |
| Metalle | 49 % | 51 % |
| Glas | 95 % | 5 % |
| Restmüll | 5 % | 95 % |
| Holz | 73 % | 27 % |
| Gefährliche Abfälle | 12 % | 88 % |

**Anhang 9**

**Leitlinien für die Berechnung der Zuteilung der Verpflichtungen für kommunal gesammelte Abfälle, vgl. §§ 42 und 48 Absatz 2 der Verordnung.**

**1.** **Marktanteil der Hersteller**

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft verwendet die gemeldeten Mengen gemäß § 27, die von jedem Hersteller in Dänemark im betreffenden Berichtszeitraum zur Verfügung gestellt wurden, um den jeweiligen Marktanteil jedes registrierten Herstellers für Haushaltsverpackungen zu berechnen.

Der Marktanteil der Hersteller entspricht dem Anteil des Herstellers an den gemeldeten Gesamtmengen der im vorangegangenen Kalenderjahr bereitgestellten Haushaltsverpackungen. Bei der anschließenden Zuteilung sind die Abfallmengen abzuziehen, die der Hersteller im Rahmen seiner eigenen Rücknahmeregelung, vgl. § 66, zurückgenommen hat und die gemäß § 29 gemeldet wurden.

**2. Zuteilung der zu übertragenden kommunalen Abfälle, vgl. § 42**

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft überträgt einem Hersteller auf der Grundlage der berechneten Marktanteile, siehe § 1, die organisatorische Verantwortung und die physische Verpflichtung zur Bewirtschaftung einer oder mehrerer Abfallfraktionen, die von einem oder mehreren Gemeinderäten übertragen werden.

Bei der Berechnung der Zuteilungen berücksichtigt das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft so weit wie möglich folgende Erwägungen:

1. Dass Abfallfraktionen, die in Verbindung mit der kommunalen Sammlung, einschließlich der Sammlung über Gemeindegrenzen hinweg, gesammelt oder auf andere Weise miteinander vermischt werden, nicht physisch aufgeteilt werden, bevor sie in das kollektive System überführt werden.
2. Alle Abfallfraktionen eines Gemeinderats werden demselben kollektiven System zugeteilt.

**3. Zuteilung von Zahlungsverpflichtungen für kommunal gesammelte Verpackungsabfälle, vgl. § 43**

Auf der Grundlage der berechneten Marktanteile, vgl. Abschnitt 1, weist das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft einem Hersteller eine Zahlungsverpflichtung für die Sammlung, den Transport und die Verarbeitung von Verpackungsabfällen durch den Gemeinderat zu.

Bei der Zuteilung von Zahlungsverpflichtungen nach § 36 hat das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft die Zuteilung so weit wie möglich davon abhängig zu machen, welchem Hersteller, einschließlich seines kollektiven Systems, die materielle Verpflichtung nach § 35 zugewiesen wird.

**4. Sonstige Zuteilungsleitlinien**

**4.1. Hersteller, die innerhalb eines anwendbaren Zuteilungszeitraums mit der Bereitstellung von Verpackungen beginnen**

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet weder Marktanteile noch trifft es Entscheidungen über Zuteilungen für diejenigen Hersteller, die während eines anwendbaren Zuteilungszeitraums mit der Bereitstellung von Haushaltsverpackungen beginnen.

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet den Marktanteil und entscheidet über die Zuteilung für den nachfolgenden Zuteilungszeitraum auf der Grundlage des vom Hersteller für den Zuteilungszeitraum zur Verfügung gestellten Betrags, in dem der Hersteller mit der Bereitstellung von Haushaltsverpackungen beginnt. Der Betrag wird mit zwei multipliziert.

**4.2. Hersteller, die die Bereitstellung von Verpackungen innerhalb eines anwendbaren Zuteilungszeitraums einstellen**

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet den Marktanteil eines Herstellers, weist aber lediglich eine Zahlungsverpflichtung, vgl. § 36, für den nachfolgenden Zuteilungszeitraum auf der Grundlage der bis zum Ende des aktuellen Zuteilungszeitraums zur Verfügung gestellten Verpackungsmengen zu. Ein Hersteller, der die Bereitstellung von Verpackungen innerhalb eines anwendbaren Zuteilungszeitraums eingestellt hat, wird somit nicht in die Berechnung der physischen Zuteilung nach § 35 einbezogen.

**Anhang 10**

**Leitlinien für die Berechnung der Zuteilung von Zahlungsverpflichtungen für kommerzielle Verpackungsabfälle, vgl. § 55 Absatz 1 der Verordnung**

**1. Marktanteil der Hersteller von kommerziellen Verpackungen**

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft verwendet die gemeldeten Mengen gemäß § 27, die von jedem Hersteller in Dänemark im betreffenden Berichtszeitraum zur Verfügung gestellt wurden, um den jeweiligen Marktanteil jedes registrierten Herstellers von kommerziellen Verpackungen zu berechnen.

Der Marktanteil der Hersteller entspricht dem Anteil des Herstellers an den gemeldeten Gesamtmengen an zur Verfügung gestellten [Haushalts-]Verpackungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Bei der anschließenden Zuteilung sind die Abfallmengen abzuziehen, die der Hersteller im Rahmen seiner eigenen Rücknahmeregelung, vgl. § 66, zurückgenommen hat und die gemäß § 29 gemeldet wurden.

**2. Zuteilung von Zahlungsverpflichtungen für kommerzielle Verpackungsabfälle, vgl. § 55**

Auf der Grundlage der berechneten Marktanteile, vgl. § 1, überträgt das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft einem Hersteller eine Zahlungsverpflichtung für gewerblich genutzte Verpackungsabfälle, die gemäß § 55 behandelt wurden.

**3. Sonstige Zuteilungsleitlinien**

**3.1. Hersteller, die innerhalb eines anwendbaren Zuteilungszeitraums damit beginnen, kommerzielle Verpackungen bereitzustellen**

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet weder Marktanteile noch trifft es Entscheidungen über Zuteilungen für Hersteller von kommerziellen Verpackungen, die während eines anwendbaren Zuteilungszeitraums mit der Bereitstellung von kommerziellen Verpackungen beginnen.

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet den Marktanteil und entscheidet über die Zuteilung für den nachfolgenden Zuteilungszeitraum auf der Grundlage des vom Hersteller für den Zuteilungszeitraum zur Verfügung gestellten Betrags, in dem der Hersteller mit der Bereitstellung von kommerziellen Verpackungen beginnt. Der Betrag wird mit zwei multipliziert.

**3.2. Hersteller, die die Bereitstellung von kommerziellen Verpackungen innerhalb eines anwendbaren Zuteilungszeitraums einstellen**

Das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft berechnet den Marktanteil eines Herstellers für den nachfolgenden Zuteilungszeitraum auf der Grundlage der bis zum Ende des laufenden Zuteilungszeitraums zur Verfügung gestellten Mengen.

**Anhang 11**

**Leitlinien für die Berechnung der Zahlungsbeträge und der jährlichen Zahlungsaufstellung sowie der Kosten für die Bewirtschaftung kommunaler Nichtverpackungsabfälle durch den Hersteller, einschließlich Schlüsselzahlen vgl. § 49 Abs. 1 und 3 sowie § 53 Absätze 3 und 4 der Verordnung**

**1. Leitlinien für die Berechnung der Beträge durch den Hersteller, die für die weitere Bewirtschaftung kommunal gesammelter Nichtverpackungsabfälle zu zahlen sind, einschließlich Schlüsselzahlen**

Der Hersteller berechnet den Betrag der Zahlung für den weiteren Transport und die Verarbeitung von kommunal gesammelten Nichtverpackungsabfällen, vgl. § 49, die bei dem Gemeinderat erhoben oder an diesen entrichtet werden.

* 1. ***Formel zur Berechnung der Zahlungskosten für Nichtverpackungsabfälle***

Der Hersteller berechnet den Betrag der Zahlung für getrennt gesammelte Abfallfraktionen nach folgender Formel:

zu zahlender Betrag =

Anzahl der Tonnen \* Schlüsselzahl für Abfallverarbeitung \* Verteilungsschlüssel für Nichtverpackungsanteil

+ Kilometerzahl\* Schlüsselzahl für Abfalltransport \* Verteilungsschlüssel für den Nichtverpackungsanteil

+Anzahl der Verwaltungsstunden\*Stundensatz

Der Hersteller berechnet den Betrag der Zahlung für Abfallfraktionen, die in Kombination gesammelt werden, auf der Grundlage der folgenden Formel:

*zu zahlender Betrag =*

Verteilungsschlüssel für die Gewichtsverteilung der kombinierten Fraktion

\*(Anzahl der Tonnen \* Schlüsselzahl für Abfallverarbeitung \* Verteilungsschlüssel für Nichtverpackungsanteil

+ Kilometerzahl\* Schlüsselzahl für Abfalltransport \* Verteilungsschlüssel für den Nichtverpackungsanteil

+ Anzahl der Verwaltungsstunden \* Stundensatz)

Die Anzahl der Tonnen entspricht der vom Gemeinderat übernommenen Abfallmenge.

Die Kilometerzahl wird für die Gesamttransportlänge einer Abfallfraktion berechnet, auch wenn der Transport in mehreren Etappen erfolgt. Der Hersteller berechnet die Anzahl der Kilometer [www.krak.dk](http://www.krak.dk) auf der schnellsten Route und vergleicht sie mit der Anzahl der beförderten Abfallladungen. Hat der Hersteller einen Auftragnehmer, der die Abfallbewirtschaftung einschließlich des Transports übernimmt, so muss der Hersteller die erforderlichen Daten über den Abfalltransport vom Auftragnehmer einholen.

Die Anzahl der Verwaltungsstunden entspricht den Stunden, die der Hersteller für die Berechnung und Einziehung der Zahlung für die weitere Bewirtschaftung der kommunal gesammelten Nichtverpackungsabfälle aufwendet. Der Hersteller muss zum Zeitpunkt der Berechnung den aktuellen Stundensatz verwenden, der auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde [www.mst.dk](http://www.mst.dk) angezeigt wird. Der Stundenpreis wird auf der Grundlage der aktuellen Stundenpreise für Arbeitskosten von Danmarks Statistik (Dänemarks Statistik) bestimmt.

Die Schlüsselzahl für die Abfallbewirtschaftung ist ein Gesamtmarktpreis für alle Stufen der Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Vorbehandlung und Vermarktung von Abfallstoffen, jedoch ohne Abfalltransport.

Der Hersteller verwendet die aktuellen Schlüsselzahlen für Transport und Verarbeitung, die zum Zeitpunkt der Berechnung auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde erscheinen; [www.mst.dk](http://www.mst.dk). Es gibt verschiedene Schlüsselzahlen für getrennt gesammelte Abfälle und durch kombinierte Sammlung gesammelte Abfälle, vgl. die obigen Formeln. Die dänische Umweltschutzbehörde erstellt Schlüsselzahlen für Verarbeitung und Transport auf der Grundlage von Basiszahlen aus den aktuellen Marktpreisen, die regelmäßig aktualisiert werden, unter anderem unter Verwendung relevanter Indizes für Verkaufspreise.

Für alle Fraktionen verwendet der Hersteller die Verteilungsschlüssel für Verpackungen gegenüber Nichtverpackungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 3 des Anhangs 8. Darüber hinaus verwendet der Hersteller für kombinierte Fraktionen die Verteilungsschlüssel für Abfallfraktionen gemäß Tabelle 2 des Anhangs 8.

**2. Jährliche Aufstellung der Zahlungen und Kosten des Erzeugers**

Die jährliche Aufstellung der Zahlungen, Gebühren und Kosten für den weiteren Transport und die Abfallbehandlung von Nichtverpackungsabfällen, die der dänischen Umweltschutzbehörde jährlich vorgelegt wird (vgl. § 54), ist für jede Gemeinde, aus der die Abfälle an den Hersteller verbracht wurden, getrennt zu erstellen.

Für jede Fraktion werden die jährlichen Gesamttonnen, die jährliche Gesamttransportdistanz und die jährlichen Gesamtverwaltungsstunden angegeben. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Transport-, Verarbeitungs- und Verwaltungskosten, die dem Hersteller im Vorjahr entstanden sind, sowohl insgesamt als auch für den Anteil der Nichtverpackungsabfälle berechnet. Schließlich wird die jährliche Gesamtzahlung für Transport und Verarbeitung berechnet, die der Hersteller dem Gemeinderat in Rechnung gestellt oder gezahlt hat. Der Bericht ist in folgendem Format zu erstellen:

Tabelle 1: Format für die jährliche Kosten- und Zahlungsaufstellung.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **[Name der Gemeinde einfügen]** | **[Abfallfraktion 1 einfügen]** | **[Abfallfraktion 2 einfügen]** |
| Anzahl der Tonnen von Verpackungsabfällen |  |  |
| Anzahl der Tonnen von Nichtverpackungsabfällen |  |  |
| Anzahl der Verwaltungsstunden |  |  |
| Kilometerstand |  |  |
| Jährliche Kosten für die Verarbeitung von Verpackungen und Nicht-Verpackungen |  |  |
| Jährliche Kosten für den Transport von Verpackungen und Nichtverpackungen |  |  |
| Jährliche Kosten für die Verarbeitung von Nichtverpackungen |  |  |
| Jährliche Kosten für den Transport von Nichtverpackungen |  |  |
| Jährliche Verwaltungskosten |  |  |
| Jährliche Zahlungen für die Verarbeitung von Nichtverpackungen |  |  |
| Jährliche Zahlungen für den Transport von Nichtverpackungen |  |  |
| Jährliche Zahlungen für die Verwaltung |  |  |

**Anhang 12**

**Leitlinien für die Berechnung der für die Bewirtschaftung von kommerziellen Verpackungsabfällen zu zahlenden Beträge, einschließlich Schlüsselzahlen, vgl. § 63 Absatz 1 der Verordnung**

**1. Leitlinien für die Berechnung der für die Bewirtschaftung von kommerziellen Verpackungsabfällen zu zahlenden Beträge, einschließlich Schlüsselzahlen, vgl. § 63 Abs. 1**

Der Hersteller berechnet die Zahlung für die Sammlung und Beseitigung gewerblicher Abfälle von Abfallerzeugern anhand der nachstehenden Formel.

* 1. ***Formel für die Berechnung der Zahlung***

Der Hersteller berechnet die Zahlung für getrennt gesammelte Abfallfraktionen nach folgender Formel:

Zahlung für Verpackungen bei getrennter Sammlung=

Anzahl der Tonnen\*Verteilungsschlüssel für Verpackungsanteil\*(Schlüsselzahl für Sammlung + Schlüsselzahl für Verarbeitung)

Der Hersteller berechnet die Zahlung für jeden Abfallanteil, der durch die kombinierte Sammlung gesammelt wird, nach folgender Formel:

Zahlung für Verpackungen bei kombinierter Sammlung=

Anzahl der Tonnen \* Verteilungsschlüssel für Abfallfraktion \* Verteilungsschlüssel für Verpackungsanteil \* (Schlüsselzahl für Sammlung + Schlüsselzahl für Verarbeitung)

Die Anzahl der Tonnen ist die Abfallmenge, die der Abfallerzeuger erzeugt und für die er innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraums eine Zahlung beantragt hat.

Die Schlüsselzahl für die Abfallbewirtschaftung ist ein Gesamtmarktpreis für alle Stufen der Abfallbewirtschaftung nach der Abfallsammlung, einschließlich der Vorbehandlung, Verarbeitung und Vermarktung von Abfallstoffen und Abfalltransport.

Bei der Berechnung der Zahlung muss der Hersteller Schlüsselzahlen für die Kosten der Sammlung bzw. der Verarbeitung verwenden, die von der dänischen Umweltschutzbehörde festgelegt werden. Der Hersteller verwendet die aktuellen Schlüsselzahlen, die zum Zeitpunkt der Berechnung auf der Website der dänischen Umweltschutzbehörde erscheinen: [www.mst.dk](http://www.mst.dk), vgl. § 64.

Der Hersteller verwendet die Zuteilungsschlüssel für den Anteil der Verpackung und gegebenenfalls für die kombinierte Sammlung gemäß Anhang 8.

Die dänische Umweltschutzbehörde legt Schlüsselzahlen für die Sammlung und Verarbeitung von Gewerbeabfällen auf der Grundlage einer Basiszahl für einen aktuellen Marktpreis für die Verarbeitung bzw. den Transport fest. Die Basiszahlen werden laufend angepasst, unter anderem durch die Verwendung von Verkaufspreisindizes, und mit Preiseffizienzfaktoren multipliziert, um die Schlüsselzahl nach unten anzupassen und eine effiziente Sammlung und Verkäufe widerzuspiegeln.

**Anhang 13**

**Richtlinien für die Verbringung von kommunal gesammelten Abfällen, vgl. §§ 41-42 der Verordnung**

**1. Verbringungsort**

Der Gemeinderat hat als Ausgangspunkt die unter § 42 fallenden Abfälle an einen von der Gemeinde bezeichneten Ort zu verbringen, vgl. § 43. Der Gemeinderat stellt dem Hersteller mindestens folgende Informationen über den Verbringungsort zur Verfügung:

1. Adresse des Verbringungsortes
2. Kontaktinformationen (Ansprechpartner, Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Zeitraum, in dem kommunal gesammelte Abfälle am Verbringungsort gesammelt werden können
4. Besondere Bedingungen für den Zugang zum Standort, z. B. Schlüsselübergabe usw.

Die Informationen werden so bald wie möglich aktualisiert, wenn sich die bereitgestellten Informationen ändern.

Der Gemeinderat kann mit einer Frist von sieben Monaten einen neuen Ort bestimmen, an dem die Abfälle dem zur Übernahme der Abfälle verpflichteten Hersteller übergeben werden.

**2. Bedingungen für die Sammlung**

Auf Wunsch oder an einem festen Wochentag können die Abfälle laufend gesammelt werden, vgl. die Sammelbedingungen in § 2.1.

***2.1 Abholung auf Anfrage***

Ein Antrag auf Abholung muss bis spätestens 12 Uhr mittags des Tages vor dem Wochentag, an dem die Abholung beantragt wurde, gestellt werden.

Die Abholung am Ort hat innerhalb der vom Gemeinderat angegebenen Frist zu erfolgen, vgl. § 1 Abs. 3.

Feiertage, die auf Wochentage fallen, werden als Wochentage gezählt.

Bei der Beantragung der Abholung hat der Gemeinderat so weit wie möglich dafür zu sorgen, dass der Hersteller stets volle Ladungen abholen kann.

Jede Stornierung einer vereinbarten Abholung muss bis spätestens 12 Uhr mittags am Tag vor der gewünschten Abholung erfolgen.

Wenn der Gemeinderat die Abholung beantragt hat, hat der Gemeinderat das Recht, die Notabholung zu veranlassen, wenn der Hersteller die Abholung unterlässt, siehe die Bedingungen und das Verfahren dafür in § 2.4.

***2.2 Versäumnis der Abholung***

Bei verspäteter Abholung unterrichtet der Hersteller den Gemeinderat so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abholung hätte erfolgen müssen.

Nimmt der Hersteller die Abfälle nicht fristgerecht oder zum vereinbarten festen Abholtermin ab, so teilt der Gemeinderat dies dem Hersteller mit.

Der Hersteller muss dann für die Abholung der Abfälle innerhalb von nicht mehr als vier Stunden sorgen, nachdem der Gemeinderat über die Nichteinziehung informiert wurde.

Hat der Hersteller die Abfälle nicht innerhalb der vierstündigen Frist eingesammelt, kann der Gemeinderat die Notsammlung durch einen Dritten veranlassen. Der Gemeinderat unterrichtet die dänische Herstellerverantwortung über die Nichtabholung gemäß den Anweisungen der dänischen Herstellerverantwortung.

Wenn nicht im Voraus angegeben wird, wo die Abfälle nach dem Umladen angeliefert werden sollen, muss dem Hersteller innerhalb der Frist von vier Stunden die Möglichkeit gegeben werden, eine Abfallbewirtschaftungsanlage oder einen Ort zu benennen, an dem der Gemeinderat einen Dritten die notfallgesammelten Abfälle abgeben lassen kann.

Der Hersteller hat die Kosten des Gemeinderats für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen im Zusammenhang mit der Notfallabholung einschließlich der Verwaltungskosten zu decken.

Zahlt der Hersteller nicht innerhalb der vom Gemeinderat gesetzten Zahlungsfrist, kann der Gemeinderat das Datenzentrum für Kreislaufwirtschaft auffordern, die tatsächlichen Kosten, die dem Gemeinderat im Zusammenhang mit der Notabholung entstanden sind, von der vom Hersteller geleisteten Sicherheit zurückzufordern. Die Unterlagen hierfür erfolgen nach Weisungen des Datenzentrums für Kreislaufwirtschaft.

***2.3 Falsche Sortierung am Verbringungsort***

Der Gemeinderat muss dafür sorgen, dass grob fehlerhafte Sortierungen vor der Verbringung manuell sortiert werden, wie in der Verordnung über Abfallvorschriften, Gebühren und Betreiber usw. detailliert geregelt.

Andernfalls muss der Gemeinderat dafür sorgen, dass Abfälle auf eine Weise gesammelt und verbracht werden, die ein hohes Maß an effektivem Recycling ermöglicht.

**3. Anforderungen an den Verbringungsort**

Der Standort des Gemeinderats, an dem die Verbringung stattfindet, muss für Fahrzeuge, die den betreffenden Abfall verladen können, leicht zugänglich sein.

Der Standort des Gemeinderats muss dem Hersteller an Werktagen für mindestens acht Stunden zugänglich sein.

**4. Benennung einer Abfallbewirtschaftungsanlage oder eines Verbringungsorts durch den Hersteller**

In Fällen, in denen der Gemeinderat eine Abfallfraktion im Zusammenhang mit der Abholung nicht nachlädt, werden die Abfälle in einer Abfallbewirtschaftungsanlage oder an einem vom Hersteller benannten Ort abgegeben, der zur Übernahme der Abfälle verpflichtet ist.

Der Gemeinderat informiert den Hersteller darüber, für welche Abfallfraktionen der Gemeinderat keine Umladung vornimmt.

Für diese Fraktionen muss der Hersteller dem Gemeinderat spätestens zwei Monate vor Beginn einer Zuteilungsperiode eine Abfallbewirtschaftungsanlage oder einen Ort benennen, an den die Abfälle abgegeben werden können. In diesem Zusammenhang muss der Hersteller dem Gemeinderat mindestens folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. Anschrift der Abfallbewirtschaftungsanlage
2. Kontaktinformationen (Person, Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Zeitraum, in dem kommunal gesammelte Abfälle an die Abfallbewirtschaftungsanlage oder den Standort geliefert werden können.
4. Besondere Bedingungen für den Zugang zur Abfallbewirtschaftungsanlage, z. B. Schlüsselübergabe usw.

Der Hersteller kann mit einer Frist von sechs Monaten eine neue Abfallbewirtschaftungsanlage oder einen neuen Standort benennen, an den die betreffenden Abfälle verbracht werden sollen.

Die vom Hersteller benannte Abfallbewirtschaftungsanlage oder der vom Hersteller benannte Ort muss für Fahrzeuge, die in der Lage sind, die betreffenden Abfälle zu entladen, leicht zugänglich sein.

Die Abfallbewirtschaftungsanlage oder der Standort muss auch dem Gemeinderat an Werktagen für mindestens acht Stunden zugänglich sein.

**Anhang 14**

**Kriterien, Methoden und Proportionen für die Skalierung von Beiträgen für Verpackungen, vgl. § 83 Absatz 1 der Verordnung**

# **Methodik zur Kategorisierung materieller Unterkategorien für die Skalierung von Beiträgen**

Eine Verpackung besteht aus einem Hauptbestandteil und möglicherweise separaten Komponenten. Die Hauptkomponente und die separaten Komponenten können integrierte Komponenten enthalten.

Die Hauptkomponente, dokumentierte separate Komponenten und integrierte Komponenten, die als trennbar von der Komponente, auf der sie integriert ist, dokumentiert werden können, werden unabhängig voneinander und nach dem dominierenden Material der Komponente basierend auf dem Gewicht kategorisiert.

Wird eine separate Komponente nicht dokumentiert, wird sie in dieselbe Materialunterkategorie wie die Hauptkomponente eingeordnet und auf ihr Gewicht angerechnet.

Eine integrierte Komponente ist als trennbar zu dokumentieren, indem sie während des Transports oder Sortierens durch einfache mechanische Einwirkung von der Komponente, in die sie integriert ist, getrennt wird.

Wird nicht dokumentiert, ob integrierte Komponenten von der Hauptkomponente [durch einfache mechanische Einwirkung] getrennt sind, werden sie in dieselbe Materialunterkategorie wie die Hauptkomponente eingeordnet und auf deren Gewicht angerechnet.

In Ermangelung eines dominierenden Materials wird die Verpackung nach dem Material kategorisiert, das im betreffenden kollektiven System den höchsten Beitrag leistet.

# **2.1 Methodik und Anteil der Skalierung von Materialunterkategorien mit drei Ebenen, siehe §§ 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.8**

Eine Verpackung wird in eine der folgenden Ebenen eingestuft:

* Grüne Ebene: Erfüllt die Designanforderungen für die grüne Ebene und keine der Designanforderungen für die rote Ebene.
* Gelbe Ebene: Erfüllt die Designanforderungen für die gelbe oder grüne Ebene und keine der Designanforderungen für die rote Ebene.
* Rote Ebene: Erfüllt eine oder mehrere der Designanforderungen für die rote Ebene.

Wenn ein Designkriterium nicht dokumentiert werden kann, wird die Verpackung in die rote Ebene eingestuft.

Das kollektive System schreibt jedem Hersteller, der Verpackungen auf roter Ebene bereitstellt, zusätzlich zu den berechneten Betriebskosten für die vom Hersteller bereitgestellte Verpackung auf roter Ebene in einer Materialunterkategorie zusätzliche Kosten in Höhe von 35 Prozent zu. Das kollektive System verwendet die Einnahmen aus den zusätzlichen Kosten, die in einer Materialunterkategorie erhoben werden, um Erzeugern derselben Materialunterkategorie, die Verpackungen auf grüner Ebene zur Verfügung stellen, einen Bonus zu gewähren. Das kollektive System muss jedoch sicherstellen, dass Hersteller mit Verpackungen auf der grünen Ebene in der Materialunterkategorie mindestens 20 Prozent der berechneten Betriebskosten des Herstellers für die Materialunterkategorie zahlen.

Etwaige zusätzliche Einnahmen aus zusätzlichen Kosten werden zunächst den Erzeugern derselben Materialunterkategorie zugewiesen, die Verpackungen auf der gelben Ebene bereitstellen.

Verpackungen auf der gelben Ebene müssen auch mindestens 20 Prozent der Betriebskosten tragen.

Etwaige zusätzliche Einnahmen aus zusätzlichen Kosten werden dann den Erzeugern derselben Materialunterkategorie zugewiesen, die Verpackungen auf roter Ebene zur Verfügung stellen.

# **2.2 Methodik und Anteil der Skalierung von Materialunterkategorien mit zwei Ebenen, siehe §§ 3.5, 3.6, 3.7, 3.9 und 3.10**

Eine Verpackung wird in eine der folgenden Ebenen eingestuft:

* Grüne Ebene: Erfüllt die Designanforderungen für die grüne Ebene und keine der Designanforderungen für die rote Ebene innerhalb der einzelnen Materialunterkategorie der Verpackungen. Rote Ebene: Erfüllt eine oder mehrere der Designanforderungen für die rote Ebene.

Wenn ein Designkriterium nicht dokumentiert werden kann, wird die Verpackung in die rote Ebene eingestuft.

Das kollektive System schreibt jedem Hersteller, der Verpackungen auf roter Ebene zur Verfügung stellt, zusätzliche Kosten in Höhe von 35 Prozent zu, zusätzlich zu den berechneten Betriebskosten der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Verpackungen für die Verpackungen auf roter Ebene in einer Materialunterkategorie.

Das kollektive System verwendet die Einnahmen aus den zusätzlichen Kosten, die in einer Materialunterkategorie erhoben werden, um Erzeugern derselben Materialunterkategorie, die Verpackungen auf grüner Ebene zur Verfügung stellen, einen Bonus zu gewähren. Das kollektive System muss jedoch sicherstellen, dass Hersteller mit Verpackungen auf der grünen Ebene in der Materialunterkategorie mindestens 20 Prozent der berechneten Betriebskosten des Herstellers für die Materialunterkategorie zahlen.

Etwaige zusätzliche Einnahmen aus zusätzlichen Kosten werden Erzeugern derselben Materialunterkategorie zugewiesen, die Verpackungen auf roter Ebene zur Verfügung stellen.

# 3.1 Designkriterien für die Materialunterkategorie flexibler Kunststoff

Einschließlich Verpackungen, die überwiegend Kunststoffe enthalten, hergestellt aus flexiblen Folien, Laminaten, Mehrschichtmaterial und flexiblen Kunststoffen. Flexible Kunststoffe können aus einem einzigen Kunststofftyp bestehen oder aus vielen verschiedenen Materialien, z. B. Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyethylenterephthalat (PET), Nylon (PA), faserbasierten Materialien und Aluminium usw.

**Hauptkomponente:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Material | * Mehr als oder gleich 90 Gew.-% ein- oder mehrschichtiges PP-Material   oder   * Mehr als oder gleich 95 Gew.-% ein- oder mehrschichtiges PP-Material | * Mischung aus PE und PP mit einem Gewichtsanteil von 90 % oder mehr an PE/PP | * biologisch abbaubarer Kunststoff   Und/oder   * Alle anderen Materialien, z. B. Mono-PS, Mehrschichtfolien mit gemischten Materialien, z. B. PET, PVC, PS, Papier |
| Dichte | * Dichte von PE oder PP kleiner oder gleich 1 g/cm³ | * Dichte von PE oder PP kleiner oder gleich 1 g/cm³ | * Materialdichte von mehr als 1 g/cm³ |
| Farbe | * Ungefärbt   oder   * Farbe ohne Ruß hinzugefügt | * Ungefärbt   oder   * Durch Farbe ohne Ruß hinzugefügt | * Farbe mit Rußzusatz |
| Absperrungen | * Keine Leitplanke   Oder eine der folgenden:   * PVOH * SiOx * AlOx * Acryl * Metallisierung (0,02-0,05 μm) * EVOH ohne Bindemittel oder kompatibles Bindemittel mit einem Gewichtsanteil des gesamten Hauptbestandteils von 5 % oder weniger | * Andere Barrieren mit einem Gewichtsanteil der gesamten Hauptkomponente von 5 % oder weniger | * Material mit PVC oder PVdC   und/oder   * Andere Barriere mit mehr als 5 % des gesamten Hauptbestandteils |
| Klebstoffe für mehrschichtige Materialien | * Höchstens 5 Gew.-% des Gesamtgewichts der Hauptkomponente | * Höchstens 7 Gew.-% des Gesamtgewichts der Hauptkomponente | * Mehr als 7 Gew.-% des Gesamtgewichts der Hauptkomponente |

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Druckfarbe zum Beschriften und Dekorieren von Folie | * Kein Druck   und/oder   * Der Druck entspricht der aktuellen EuPIA\*-Liste der Druckfarben | * Kein Druck   und/oder   * Der Druck entspricht der aktuellen EuPIA\*-Liste der Druckfarben | * Entspricht nicht der aktuellen EuPIA\*-Liste der Druckfarben |
| Recycelter Inhalt aus PCR-Kunststoff | * Mehr als oder gleich 20 Gew.-% recycelte Kunststoffe bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung, ausgenommen kontaktempfindliche Produkte | * Weniger als 20 Gew.-% recycelte Kunststoffe bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung, ausgenommen kontaktempfindliche Produkte   oder   * Keine |  |

# 3.2 Designkriterien für die Materialunterkategorie Hartkunststoff

Umfasst Verpackungen aus allen Arten von Hartkunststoffen, z. B. Polyethylen, Polypropylen, Polystyrol. Allerdings mit Ausnahme von hartem Polyethylenterephthalat (PET). Hartkunststoffe können aus einer einzigen Art von Kunststoff bestehen oder aus verschiedenen Arten von Materialien zusammengesetzt sein.

**Hauptkomponente:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Material | * Mehr als oder gleich 95 % PP nach Gewicht   oder   * Mehr als oder gleich 99 % PP nach Gewicht | * Höchstens 30 Gew.-% PE in der PP-Hauptkomponente   oder   * Höchstens 5 Gew.-% PP in der PE-Hauptkomponente | * biologisch abbaubarer Kunststoff   und/oder   * Alle anderen Materialien aus Mono- oder Mischmaterial |
| Dichte | * Dichte von PP oder PE kleiner oder gleich 0,97 g/cm³ | * Dichte von PP oder PE kleiner oder gleich 0,97 g/cm³ | * Materialdichte von mehr als 0,97 g/cm³ |
| Farbe | * Ungefärbt   oder   * Zusätzliche Farbe ohne Rußgehalt | * Ungefärbt   oder   * Zusätzliche Farbe ohne Rußgehalt | * Farbe mit Rußzusatz |
| Absperrungen | * Keine Leitplanke   Oder eine der folgenden:   * AlOx * SiOx * EVOH ohne Bindemittel oder mit kompatiblem Bindemittel mit einem Anteil von höchstens 6 Gew.-% der gesamten Hauptkomponente | * Barrieren, die nicht in „grün“ oder „rot“ erfasst sind   und/oder   * EVOH mit kompatiblem Bindemittel, das mehr als 6 Gew.-% der gesamten Hauptkomponente ausmacht | Eine der folgenden:   * PA * PVC * PVdC * EVOH mit nicht konformem Bindemittel |

**Integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Alle | * Keine integrierte Komponente   oder   * Integrierte Komponente aus demselben Material wie die Hauptkomponente mit einer Dichte der integrierten Komponente von weniger als 1 g/cm³   und/oder   * Material des PE-Etiketts für die PP-Hauptkomponente oder des PP-Etiketts für die PE-Hauptkomponente ist durch Waschen bei höchstens 40 Grad Celsius zu entfernen. | * Material aus integrierter Komponente aus PE, PP oder PE/PP mit einer Dichte von weniger als 1 g/cm³   und/oder   * Material mit einer Dichte größer oder gleich 1 g/cm³, z. B. PET, PETG, PLA, PS | * Material aus anderen Kunststoffen mit einer Dichte von weniger als 1 g/cm³   und/oder   * Material mit Metall oder Metallisierung   und/oder   * Material mit Faser oder Papier   Und/oder   * Material mit PVC   und/oder   * biologisch abbaubarer Kunststoff |

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Recycelter Inhalt aus PCR-Kunststoff | * Mehr als oder gleich 20 Gew.-% recycelte Kunststoffe bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung, ausgenommen kontaktempfindliche Produkte | * Weniger als 20 Gew.-% recycelte Kunststoffe bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung, ausgenommen kontaktempfindliche Produkte   oder   * Keine |  |

# 3.3 Designkriterien für die Materialunterkategorie Schaumkunststoffe

Umfasst Verpackungen aus allen Arten von Schaumkunststoffen, zum Beispiel zum Transportschutz oder zur Isolierung, z. B. EPS (expandiertes Polystyrol), XPS (extrudiertes Polystyrol), EPP (expandiertes Polypropylen), PUR (Polyurethan) und ähnliche Materialien. Für Schaumkunststoff ist das dominierende Material Schaumkunststoff, aber die Verpackung kann aus unterschiedlichen Materialien bestehen.

**Hauptkomponente:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Material | * Mehr als oder gleich 95 Gew.-% EPS, Mono-EPS, möglicherweise mit PS beschichtet   oder   * Mehr als oder gleich 95 Gew.-% EPP, Mono-EPP, möglicherweise mit PP beschichtet | * Mehr als oder gleich 90 Gew.-% EPS, möglicherweise mit PS beschichtet   oder   * Mehr als oder gleich 90 Gew.-% EPP, möglicherweise mit PP beschichtet | * Andere geschäumte Materialien, Mischungen oder Monomaterialien, z. B. XPS, PUR, PVC   und/oder   * Biologisch abbaubarer Kunststoff |
| Zusatzstoffe | * Keine Zusatzstoffe   oder   * Stabilisatoren   und/oder   * Antioxidantien   und/oder   * Schmierstoffe   und/oder   * Peroxide | * Keine Zusatzstoffe   oder   * Stabilisatoren   und/oder   * Antioxidantien   und/oder   * Schmierstoffe   und/oder  Peroxide | * Mineralische Füllstoffe   und/oder   * Andere Zusatzstoffe, z. B. Flammschutzmittel, Weichmacher   und/oder   * Inhalt, der bio/oxo/photodegradierbare Eigenschaften verleiht |
| Farbe | * Ungefärbt   oder   * EPS in Weiß und EPS kann Graphit hinzugefügt werden (graue Farbe)   oder   * EVP in Weiß, Grau, Schwarz | * Andere Farben |  |
| Tinte und Deckung | * Keine   oder   * Tinte folgt der EuPIA-Liste   und/oder   * Laserbeschriftung   und/oder   * Druckfarbe mit weniger als 25 Prozent Abdeckung der Außenfläche | * Druckfarbe mit weniger als 50 Prozent Abdeckung der Außenfläche | * Druckfarbe, die nicht der EuPIA-Liste entspricht   und/oder   * Druckfarbe mit einer Abdeckung von 50 % oder mehr der Außenfläche |

**Integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Alle | * Keine integrierte Komponente   oder  Das Material ist dasselbe wie die Hauptkomponente: EPS (PS) oder EPP (PP) | * Keine integrierte Komponente   oder   * Das Material ist dasselbe wie die Hauptkomponente: EPS (PS) oder EPP (PP) | * Andere Materialien als die Hauptkomponente |

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Recycelter Inhalt aus PCR-Kunststoff | * Mehr als oder gleich 20 Gew.-% recycelte Kunststoffe bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung, ausgenommen kontaktempfindliche Produkte | * Weniger als 20 Gew.-% recycelte Kunststoffe bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung, ausgenommen kontaktempfindliche Produkte   oder   * Keine |  |

# 3.4 Designkriterien für die Materialunterkategorie Hart-PET-Material

Umfasst Verpackungen aus hartem Polyethylenterephthalat (PET), die nicht unter die Materialunterkategorie flexible Kunststoffe fallen. Für hartes PET ist das dominierende Material hartes PET, aber die Verpackung kann aus verschiedenen Materialien bestehen.

**Hauptkomponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Grüne Ebene | Gelbe Ebene | Rote Ebene |
| Material | * Mit einem PET-Gehalt von 98 % oder mehr | * Mit einem PET-Gehalt von 95 % oder mehr   oder   * PET/PE mit einem PE-Gehalt von höchstens 10 Gew.-% | * PET mit anderen Materialien wie z. B. PVC, PS, Aluminium, PP, PETG, PET-GAG, expandiertes PET   und/oder   * Materialien, die biologisch abbaubar sind |
| Zusatzstoffe | * Keine Zusatzstoffe   oder   * Silikonbeschichtungsgehalt   und/oder   * Anti-Blocking-Masterbatch-Gehalt   und/oder   * Masterbatch-Gehalt zur Modifizierung der Schlagzähigkeit   und/oder   * Inhalt des Nukleationsmasterbatches zur Kontrolle der Kristallbildung | * Gehalt an anderen Zusatzstoffen, z. B. UV-Stabilisatoren; AA-Blocker; optisches Bleichen; Sauerstofffänger usw. | * Inhalt, der bio-/oxo- oder photodegradierbare Eigenschaften verleiht   und/oder   * Nanokompositgehalt |
| Farbe | * Ungefärbt   oder   * Farbe ohne Ruß hinzugefügt | * Ungefärbt   oder   * Farbe ohne Ruß hinzugefügt | * Farbe mit Ruß hinzugefügt   oder   * Fluoreszierende Farbe   oder   * Metallicfarbe |
| Absperrungen | * Keine Leitplanke   oder   * Material mit SiOx   und/oder   * Material mit PET-basierter Barriere | * Material mit Barriere, das nicht in „grün“ oder „rot“ erfasst ist   und/oder   * Material mit Sauerstofffänger | * Material mit EVOH   und/oder   * Material mit PA |

**Integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Alle | * Keine integrierten Komponenten   oder   * Harte PET-Deckel und andere Komponenten   und/oder   * Flexible Kunststoffe aus PE oder PP mit einer Dichte von weniger als 1 g/cm³ | * Material mit Mischung aus PE und PP   und/oder   * Material aus flexiblem PET   und/oder   * Material aus PET-Schaum   und/oder   * PET-Multimaterial mit und ohne Barriere, z. B. PET/EVOH/PE   und/oder   * Pads aus Luftpolsterfolie oder saugfähigem Papier | * Andere Materialien mit einer Dichte größer oder gleich 1 g/cm³   und/oder   * Material mit Faser oder Papier   und/oder   * Material mit Metallschicht oder Metallisierung     und/oder   * Material mit Silikon   und/oder   * Material mit PVC   und/oder   * Material aus biologisch abbaubarem Kunststoff |

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Recycelter Inhalt aus PCR-Kunststoff | * Mehr als oder gleich 20 Gew.-% recycelte Kunststoffe bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung | * Weniger als 20 Gew.-% recycelter Kunststoff bezogen auf das Gesamtgewicht der Verpackung   oder   * Keine |  |

# Designkriterien für die Materialunterkategorie Glas

Inklusive Glasverpackungen.

**Hauptkomponente**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Grüne Ebene** | **Rote Ebene** |
| Material | * Frei von Keramik, Stein, Porzellan, Kristallglas, Bleiglas, Quarz, Borosilikatglas | * Enthält Keramik, Stein, Porzellan, Kristallglas, Bleiglas, Quarz, Borosilikatglas |
| Farbe und Dekoration | * Keine Metallisierung von Glas   und   * Lichtdurchlässigkeit größer oder gleich 10,00 Prozent bei einer Wellenlänge von 400 nm bis 780 nm, gemessen am dunkelsten Punkt auf dem Glas | * Hat eine Metallisierung von Glas   und/oder   * Lichtdurchlässigkeit von weniger als 10,00 Prozent bei Wellenlängen von 400 nm bis 780 nm, gemessen an der dunkelsten Stelle auf dem Glas |
| Klebstoff | * Kein Kleber auf Hauptkomponente oder integrierter Komponente   oder   * Kleber ist bei weniger als oder gleich 60 Grad Celsius abwaschbar | * Kleber ist bei weniger als oder gleich 60 Grad Celsius nicht abwaschbar |

**Integrierte Komponente**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Grüne Ebene** | **Rote Ebene** |
| Etikett | * Kein Etikett/keine Hülle oder Ähnliches   oder   * Angebrachte Ganzkörperhülle aus Kunststoff, Bast oder Textil, die höchstens 75 % der Außenfläche der Verpackung ohne Deckel einnimmt   und   * Die Ganzkörperhülse ist geschrumpft, sodass die Folie nicht unter den Boden der Flasche geht   und   * Das Etikett von Fasern oder Kunststoffen nimmt weniger als oder gleich 50 Prozent der Außenfläche der Verpackung ohne Deckel ein | * An einer Ganzkörperhülse aus Kunststoff, Bast oder Textil befestigt, die mehr als 75 % der Außenfläche der Verpackung ohne Deckel einnimmt, außer zu Produktinformationszwecken, wenn dies in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist   und/oder   * Die Ganzkörperhülse ist geschrumpft, sodass die Folie unter den Boden der Flasche geht   und/oder   * Das Etikett von Fasern oder Kunststoffen nimmt mehr als 50 Prozent der Außenfläche der Verpackung ohne Deckel ein, außer zu Produktinformationszwecken, wenn dies in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist |

# Designkriterien für die Materialunterkategorie Pappe

Umfasst Verpackungen auf Faserbasis, die häufig nicht flexibel sind, z. B. Karton, (Pappe), Wellpappe und ähnliche Materialien, die in einem Pappeherstellungsverfahren produziert werden. Pappe hat typischerweise ein Gewicht zwischen 180 Gramm/m² und 400 Gramm/m². Pappe hat typischerweise ein Gewicht von 400 Gramm/m² und höher.

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Grüne Ebene** | **Rote Ebene** |
| **Material** | * Besteht aus mindestens 95 Gew.-% Fasermaterial, bezogen auf das Gesamtgewicht. Hauptkomponente + integrierte Komponente, wobei das Band nicht zählt.   und   * Nicht absichtlich zugesetzte PFAS oder Mineralöle in Form von Mineralölen mit gesättigten Kohlenwasserstoffen (MOSH) oder Mineralölen mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (MOAH). Diese Anforderung gilt nicht bei der Verwendung von recyceltem Inhalt   und   * Es wurden keine Zusätze hinzugefügt, um die Pappe gut löslich zu machen, vgl. ISO-Norm 5263 | * Besteht aus weniger als 95 Gew.-% Fasermaterial, bezogen auf das Gesamtgewicht (Hauptkomponente + integrierte Komponente, wobei Band nicht zählt)   oder   * Absichtlich zugesetzte PFAS oder Mineralöle in Form von Mineralölen mit gesättigten Kohlenwasserstoffen (MOSH) oder Mineralölen mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (MOAH). Diese Anforderung gilt nicht bei der Verwendung von recyceltem Inhalt   oder   * Zusatzstoffe wurden hinzugefügt, um die Pappe hoch löslich zu machen, vgl. ISO-Norm 5263 |
| **Oberflächenbehandlung** | * Nicht mit Wachs oder Paraffin oberflächenbehandelt | * Mit Wachs oder Paraffin oberflächenbehandelt |

# Designkriterien für die Materialunterkategorie Papier

Umfasst faserbasierte Verpackungen, die flexibel sind, z. B. Papiertüten, Sandwichpapier, Muffinformen und dergleichen, die in einem Papierherstellungsprozess hergestellt werden. Papier kann in einigen Zusammenhängen auch im Zusammenhang mit z. B. nicht-flexiblen Verpackungen verwendet werden. Papier hat typischerweise ein Gewicht zwischen 17 Gramm/m² und 180 Gramm/m².

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Grüne Ebene** | **Rote Ebene** |
| Material | * Besteht zu mindestens 95 Gew.-% aus Fasermaterial, bezogen auf das Gesamtgewicht   und   * Nicht absichtlich zugesetztes PFAS oder Mineralöle in Form von Mineralölen mit gesättigten Kohlenwasserstoffen (MOSH) oder Mineralölen mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (MOAH). Diese Anforderung gilt nicht bei der Verwendung von recyceltem Inhalt   und   * Es wurden keine Zusatzstoffe hinzugefügt, um das Papier gut löslich zu machen, vgl. ISO-Norm 5263 | * Besteht zu weniger als 95 Gew.-% aus Fasermaterial, bezogen auf das Gesamtgewicht   oder   * Absichtlich zugesetztes PFAS oder Mineralöle in Form von Mineralölen mit gesättigten Kohlenwasserstoffen (MOSH) oder Mineralölen mit aromatischen Kohlenwasserstoffen (MOAH). Diese Anforderung gilt nicht bei der Verwendung von recyceltem Inhalt   oder   * Zusatzstoffe wurden hinzugefügt, um das Papier gut löslich zu machen, vgl. ISO-Norm 5263 |
| Oberflächenbehandlung | * Nicht mit Wachs oder Paraffin oberflächenbehandelt | * Oberfläche für Nassbeständigkeit mit Wachs oder Paraffin behandelt |

# Designkriterien für die Materialunterkategorie Lebensmittel- und Getränkekartons

Umfasst Lebensmittel- und Getränkekartons, die Lebensmittel enthalten haben, z. B. Milchkartons, Saftkartons und Kartons für z. B. geschälte Tomaten oder dergleichen

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Grüne Ebene** | **Gelbe Ebene** | **Rote Ebene** |
| Druckfarben | * Keine Farbe   oder   * Enthält keine Druckfarben, die in der EuPIA-Ausschlussliste aufgeführt sind | * Keine Farbe   oder   * Enthält keine Druckfarben, die in der EuPIA-Ausschlussliste aufgeführt sind | * Enthält Druckfarben, die in der EuPIA-Ausschlussliste aufgeführt sind |
| Laminate und Barrierefolien | * Mit einem PE-Gehalt von 90 % oder mehr   und   * Laminate und Barrierefolien enthalten höchstens 5 Gew.-% PET   und   * Laminate und Barrierefolien enthalten keine biologisch abbaubaren Kunststoffe | * Mit einem PE-Gehalt von 80 % oder mehr   und   * Laminate und Barrierefolien enthalten höchstens 5 Gew.-% PET   und   * Laminate und Barrierefolien enthalten keine biologisch abbaubaren Kunststoffe | * Laminate und Barrierefolien enthalten weniger als 80 Gew.-% PE   oder   * Laminate und Barrierefolien enthalten mehr als 5 Gew.-% PET   oder   * Laminate und Barrierefolien enthalten biologisch abbaubare Kunststoffe |
| Deckel/Verschluss | * Keine   oder   * Das Material ist dasselbe wie die Hauptkomponente   und   * Enthält keine biologisch abbaubaren Kunststoffe | * Enthält mindestens 80 Gew.-% PE oder PP an integrierter Komponente   und   * Enthält keine biologisch abbaubaren Kunststoffe | * Enthält weniger als 80 Gew.-% PE oder PP an integrierter Komponente   oder   * Enthält biologisch abbaubaren Kunststoff |

# 3.9 Designkriterien für die Materialunterkategorie Eisenmetalle

Umfasst Metallverpackungen, die überwiegend aus Stahl und anderen eisenhaltigen Materialien wie Dosen, Fässern, Eimern und dergleichen bestehen.

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Grüne Ebene** | **Rote Ebene** |
| Material | * Besteht zu 90 Gew.-% oder mehr aus Eisenmetallen, bezogen auf das Gesamtgewicht     und   * Enthält kein Aluminium oder Aluminiumlegierungen | * Besteht zu weniger als 90 Gew.-% aus Eisenmetallen, bezogen auf das Gesamtgewicht   oder   * Enthält Aluminium oder Aluminiumlegierungen |

# 3,10 Designkriterien für die Materialunterkategorie Aluminium

Umfasst Aluminiumverpackungen, die überwiegend aus Aluminium bestehen, z. B. Dosen, Folien, Tabletts und dergleichen.

**Hauptkomponente**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Grüne Ebene** | **Rote Ebene** |
| **Format** | * Ist kein Aerosolbehälter | * Ist ein Aerosolbehälter |

**Hauptkomponente und integrierte Komponente**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Grün** | **Rot** |
| **Material** | * Für dickwandige (starre) Aluminiumverpackungen (Anwendung von Aluminiumblechen mit einer Dicke > 200 Mikron) gilt: Die Verpackung besteht zu mindestens 90 Gew.-% des Gesamtgewichts aus Aluminium.   oder   * Für dünnwandige (halbstarre) Aluminiumverpackungen (Anwendung von Aluminiumfolie mit einer Dicke > 60 μm und < 200 μm) gilt: Besteht die Verpackung zu mindestens 85 Gew.-% des Gesamtgewichts aus Aluminium   oder   * Für Verpackungen aus flexiblen Aluminiumfolien (Anwendung von Aluminiumfolien mit einer Dicke ≤ 60 Mikron) besteht die Verpackung zu mindestens 79 Gew.-% des Gesamtgewichts aus Aluminium.   und   * Enthält keine Eisenmetalle oder Eisenlegierungen | * Für dickwandige (starre) Aluminiumverpackungen (Anwendung von Aluminiumblechen mit einer Dicke >200 Mikron) gilt: Die Verpackung besteht zu weniger als 90 Gew.-% aus Aluminium, bezogen auf das Gesamtgewicht   oder   * Für dünnwandige (halbstarre) Aluminiumverpackungen (Anwendung von Aluminiumfolie mit einer Dicke > 60 μm und < 200 μm) gilt: Die Verpackung besteht zu weniger als 85 Gew.-% aus Aluminium, bezogen auf das Gesamtgewicht   oder   * Für Verpackungen aus flexiblen Aluminiumfolien (Anwendung von Aluminiumfolien mit einer Dicke ≤ 60 Mikron) besteht die Verpackung aus weniger als 79 Gew.-% Aluminium, bezogen auf das Gesamtgewicht   oder   * Enthält Eisenmetalle oder Eisenlegierungen |

**Anhang 15**

**Kostenbeispiele für kommunale Gebühren für Verpackungsabfälle, vgl. § 97**

Der Gemeinderat legt für die in § 9 Buchstabe p Absatz 15 beschriebenen Aufgaben Gebühren für Hersteller von Verpackungen fest. Nachfolgend finden Sie Beispiele für Kosten, die in den Gebühren enthalten sein können und solche, die nicht enthalten sein können. Die Liste ist nicht abschließend.

*I.* *Beispiele für Kosten, die in kommunalen Gebühren für Systeme mit Verpackungsabfällen (einschließlich Restmüll) enthalten sein können*

* Sammlung und Transport getrennt gesammelter Abfälle, einschließlich Kapital- und Betriebskosten für Fahrzeuge, Personal und Abfallbehälter, auch in Recyclingzentren (einschließlich Rückstellungen für künftige Investitionen oder Abschreibungen).
* Kosten für die Kennzeichnung von Abfallbehältern.
* Kosten für die Wartung von z. B. Pkw und Abfallbehältern (einschließlich z. B. Eimer/Beutel, unterirdische Behälter, Abfallabsaugung).
* Einrichtung, Wartung und Betrieb von Autodepots, Umladeplätzen für Abfälle oder anderen Einrichtungen, die zur Unterstützung der Abfallsammlung erforderlich sind, einschließlich der Kosten für die Vorbehandlung getrennt gesammelter Abfälle im Zusammenhang mit der Umladung im Hinblick auf die Transportoptimierung, vgl. § 34 der Verordnung über Abfallbeteiligte.
* Kosten der Abfallbehandlung, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Abfälle zu neuen Produkten oder Ressourcen werden oder verwertet werden, einschließlich der Entsorgung von Rückständen aus diesem Prozess (soweit die Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt).
* Kosten für den Verkauf von recycelbaren oder wiederverwertbaren Materialien (alle Einnahmen aus dem Verkauf von recycelbaren oder wiederverwertbaren Materialien werden von den Gesamtkosten abgezogen) (soweit die Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt).
* Konkrete Planung und Verwaltung von Abfallregelungen, die unter die Herstellerverantwortung für Verpackungen fallen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und den Betrieb von Ausschreibungen und Käufen sowie von Entwicklungsprojekten und Effizienzmaßnahmen.

*II.* *Beispiele für Kosten, die in den allgemeinen Verwaltungskosten für Verpackungsabfälle enthalten sein können*

* Allgemeine Verwaltungskosten wie IT-, Personal- und Finanzdienstleistungen, die mit der Abfallverarbeitung von Verpackungsabfällen zusammenhängen, aber nicht bestimmten Abfallregelungen zugeordnet werden können.
* Kosten für die allgemeine Verwaltung der Herstellerverantwortung für Verpackungen, einschließlich der Festsetzung der Herstellergebühren, der Erstellung und Veröffentlichung von Gebührenblättern, der Erstellung des Jahresberichts über die Herstellergebühr, der Berechnung der Kosten, der Erhebung und Meldung von Daten, der Teilnahme an Sitzungen mit kollektiven Systemen usw.
* Kosten für die Überwachung der Erzeugergebühren durch die dänische Versorgungsregulierungsbehörde.
* Kosten für die Sammlung und Aufzeichnung von Informationen im Zusammenhang mit der Zuteilung von Abfällen.

*III.* *Beispiele für Kosten, die in Gebühren für Sensibilisierungsmaßnahmen und andere Kommunikation im Zusammenhang mit Verpackungsabfällen enthalten sein können*

* Kosten für die Entwicklung, Produktion und Verteilung von Informationen und Kommunikation über Abfallsysteme an Bürger und Unternehmen, einschließlich Kampagnen und Sortierleitfäden.
* Kosten für die Aktualisierung und den Betrieb der Website mit Informationen zur Anleitung.
* Kosten für die Herstellung und Installation von Beschilderungen im Zusammenhang mit z. B. Feiertagen.
* Kosten für die Beantwortung spezifischer Anfragen, Kundendienst usw.

*IV.* *Beispiele für Kosten, die nicht in die Erzeugergebühren einbezogen werden dürfen*

* Erstellung von kommunalen Abfallplänen.
* Erstellung von Vorschriften für kommunale Abfälle.
* Arbeitsweise von Gremien und politischen Ausschüssen.
* Mitgliedschaften.
* Erhebung von Abfallgebühren.
* Sondergebühren, vgl. § 15 Absatz 2 der Verordnung über Abfallbeteiligte.
* Konsultationsantworten und Überwachung usw.
* Sonstige Gebühren an die dänische Versorgungsregulierungsbehörde, die nicht speziell mit Verpackungsabfällen zusammenhängen.
* Verbreitungsaktivitäten für Kindergärten, Schulen und Bildungseinrichtungen.

1. ) Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Umsetzung von Teilen der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. 1994 L 365, S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. 2018 L 150, S. 141, und Teilen der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststofferzeugnisse auf die Umwelt, Abl.2019  L 155, S. 1. Die Verordnung enthält Bestimmungen, die bereits gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) als Entwurf notifiziert worden sind. Die Verordnung enthält einige Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten und zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, Amtsblatt 2019, Nr. L 169, S. 1. Gemäß Artikel 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union muss eine Verordnung in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar gelten. Die Vervielfältigung dieser Bestimmungen in der Verordnung erfolgt daher ausschließlich aus praktischen Gründen und berührt nicht die sofortige Anwendung der genannten Verordnung in Dänemark. [↑](#footnote-ref-1)